

Willfähige Juristen

Zum politischen Strafrecht in der Honecker-Ära

Bernd Knabe

Einleitung

Die auf der 16. Tagung des ZK der SED am 3. Mai 1971 erfolgte Ablösung Walter Ulbrichts durch Erich Honecker ist seinerzeit vielfach zustimmend – und mit hoffnungsvollen Erwartungen verbunden – aufgenommen worden. Ulbricht wurde für die Stalinisierung der DDR und die äußerst zögerliche Entstalinisierung nach dem XX. Parteitag der KPdSU, für den Mauerbau im August 1961 und für die Mitbeteiligung an der Niederschlagung des Prager Frühlings im August 1968 verantwortlich gemacht. Auch die Intelligenz der DDR setzte anfänglich gewisse Hoffnungen auf Honecker. So erwähnt Reiner Kunze, daß viele damals das Erscheinen seiner *Briefe mit blauem Siegel* in Leipzig 1972 auf den „Stellungswechsel“ von Ulbricht zu Honecker zurückgeführt hätten. Spätestens Anfang 1976 sei aber klar geworden, daß sich nichts zum Guten verändert habe.¹ Über Honeckers früheren Aufgabenbereich im ZK-Apparat waren Insider informiert, allgemein aber überwogen Hoffnungen auf einen „frischen Wind“, nicht zuletzt auf eine Fortsetzung des 1970 begonnenen innerdeutschen Dialogs und eine Verbesserung der Beziehungen zwischen West und Ost. Am 20. Januar 1972 begannen Verhandlungen über einen Verkehrsvertrag zwischen beiden deutschen Regierungen. Der „Politische Beratende Ausschuß“ der Mitgliedstaaten des Warschauer Paktes sprach sich auf seiner Tagung in Prag (25. und 26. Januar 1972) für die Aufnahme von Verhandlungen im Rahmen einer europäischen Sicherheitskonferenz aus – die Weichen schienen auf Entspannung und Annäherung gestellt.

Aufgrund der nach 1990 deutlich breiteren Quellenbasis und den Aktivitäten der Enquete-Kommission zur Aufarbeitung von SED-Unrecht² konnten komplexe Einsichten in die Steuerung der DDR-Justiz vermittelt werden. Parallel zu den ab 1993 stattfindenden Sitzungen der Enquete-Kommission bearbeitete ein Team der Berliner Humboldt-Universität unter Leitung von Hubert Rottleuthner das Thema „Steuerung der Justiz in der DDR“; die umfangreiche Arbeit, angereichert mit hilfreichen Chronologien, erschien 1994³. Vertiefte Einsichten ermöglichten mehrere in den folgenden Jahren erschienene Arbeiten (z. B. Clemens Vollnhals 1997⁴, Falco Werkentin 1998⁵, Johannes Raschka 2000⁶); danach folgten weitere Spezialuntersuchungen, auch zur juristischen Aufarbeitung des DDR-Unrechts (Klaus Marxen/Gerhard Werle⁷) und zur Militärjustiz der DDR (Dissertationen von Jan Henrik Bookjans⁸ und Heinz Josef Wagner⁹).

1 Kunze, Reiner: Deckname „Lyrik“. Frankfurt/Main 2008 (Erstausgabe 1990), S. 41, 50 f.

2 Materialien der Enquete-Kommission Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland, hrsg. v. Deutschen Bundestag, Bd. IV. Baden-Baden 1995.

3 Rottleuthner, Hubert (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Köln 1994.

4 Vollnhals, Clemens: Der Schein der Normalität. Stasi und Justiz in der Ära Honecker. In: Suckut, Siegfried/Süß, Walter (Hrsg.): Staatspartei und Staatssicherheit. Berlin 1997, S. 213–247.

5 Werkentin, Falco: Recht und Justiz im SED-Staat. Bonn 2000.

6 Raschka, Johannes: Justizpolitik im SED-Staat. Köln/Weimar 2000.

7 Marxen, Klaus/Werle, Gerhard (Hrsg.): Strafjustiz und DDR-Unrecht, Dokumentation, Bd. 5 Rechtsbeugung. Berlin 2007. Dies./Schäfter, Petra: Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht, Fakten und Zahlen. Berlin 2007.

8 Bookjans, Jan Henrik: Die Militärjustiz in der DDR 1963–1990, Dissertation. Clausthal-Zellerfeld 2006.

9 Wagner, Heinz Josef: Die Militärjustiz der DDR, 2 Bde., Dissertation. Berlin 2006.

Die auf umfassenden Archivstudien basierende Arbeit von Raschka analysiert wichtige Details der Strafrechtsentwicklung. Allerdings sind einige Interpretationen nicht nachvollziehbar. So werden der „härteren Linie“ der siebziger Jahre „positive Trends“ der achtziger Jahre gegenübergestellt, da es zu einer „Rücknahme politischer Repression“ gekommen sei. Im Unterschied zu den meisten Darstellungen sieht Raschka im 3. StÄG keine Verschärfung des politischen Strafrechts, vielmehr sei es den Verantwortlichen 1978 bis 1980 primär um die Schaffung geheimer B-Strukturen – für das Funktionieren der Justiz im Ernstfall – gegangen. Die zentrale Anweisung vom 17. Oktober 1980 habe das Ziel verfolgt, politische Straftaten weniger streng zu verfolgen. Ebenfalls problematisch ist Raschkas Feststellung, die SED-Führung habe die Bevölkerung vor einer Zunahme krimineller Aktivitäten geschützt – und darin könne der „vielleicht erfolgreichste Teil des Honeckerschen Politikprogramms“ gesehen werden. Auf einer Tagung im September 2011 hat Raschka seine Thesen wiederholt.¹⁰

Manche Darstellungen der Geschichte und Entwicklung der Justiz in der DDR während der Amtszeit Honeckers vermitteln dem Leser ein einseitiges Bild der damaligen Macht- und Entscheidungskonstellationen, indem sie sich auf den Generalsekretär und MfS-Chef Erich Mielke konzentrieren. Sicher ist richtig, daß die beiden Politiker über eine enorme Machtfülle verfügten und meist wohl auch das durchsetzen konnten, was sie in der jeweiligen Situation für notwendig erachteten, um ihre persönlichen Machtpositionen und die Stabilität ihres Arbeiter- und Bauernstaates zu gewährleisten. Diese Perspektive verkennt aber, daß es eine ganze Reihe von Institutionen und Akteuren gab, die nicht nur dafür sorgten, daß die Ansichten und Entscheidungen Honeckers und Mielkes umgesetzt wurden, sondern – insbesondere Vertreter des Obersten Gerichts und der GStA – in vielen Fällen eigene Initiativen zur Verschärfung und Durchsetzung des politischen Strafrechts entfaltet haben.

Das Politbüro beanspruchte auch die Richtlinienkompetenz für die geplante Fortschreibung der Gesetzgebung. So wurde am 9. August 1977 ein Beschluß über die „weitere Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung bis 1980“ gefaßt und am 15. September 1987 ein „Gesetzgebungsplan bis 1990“ verabschiedet. Auf der Grundlage von Politbürobeschlüssen wurden auch „Pläne der Gemeinsamen Hauptaufgaben“ der Justizorgane für ein Planjahr fünf bzw. für einzelne Jahre erarbeitet. Im September 1979 signalisierte der Präsident des Obersten Gerichts der DDR (OG) Heinrich Toeplitz dem Generalstaatsanwalt der DDR (GStA) Josef Streit „Zustimmung zum Entwurf des Plans der Gemeinsamen Hauptaufgaben 1980“, bei dem die „Bekämpfung der Kriminalität in Großstädten“ an erster Stelle rangierte. Ein Punkt sah auch Initiativen zur „Gestaltung der Verfahren mit Untersuchungshaft“ und zur „Organisation des Zusammenwirkens zwischen den beteiligten Organen“ vor – offenbar wurde hier Handlungsbedarf gesehen. Der „Plan der gemeinsamen Hauptaufgaben für 1989“ hebt im Abschnitt „Schutz der staatlichen und öffentlichen Ordnung“ die Sicherung „gesellschaftlicher Höhepunkte“ hervor, wobei explizit die Kommunalwahlen und der 40. Jahrestag der DDR aufgeführt werden.¹¹

Sah die SED-Führung Handlungsbedarf, so brachten Honecker oder das für den Rechtsbereich zuständige Mitglied des Politbüros entsprechende Vorschläge in eine Sitzung ein, wobei die ursprünglichen „Anregungen“ für diese Vorschläge oft von Mielke bzw. seinem Apparat gekommen sind. Die gefaßten Beschlüsse, danach meist auf Parteitag

10 Vgl. Raschka: Justizpolitik. Die erwähnten Punkte finden sich in der Zusammenfassung: S. 297–309. Stache, Heide: Tagungsbericht: „Von der SED-Diktatur zum Rechtsstaat – Der Umgang mit Recht und Justiz in der SBZ/DDR“, 14.–16.09.2011.

11 BArch DP 2/1832 und 2/2809. Wenn keine Blattangabe vermerkt ist, ist die entsprechende Archiv-Unterlage nicht paginiert. Rottleuthner: Steuerung der Justiz, S. 612, 616.

bestätigt, waren für die Ausrichtung der Tätigkeit der obersten Justizorgane maßgebend. Zur Umsetzung ihrer strafpolitischen Absichten und zur Abstimmung zwischen den zuständigen Institutionen standen Honecker und Mielke Beratungsgremien und speziell einberufene Konferenzen zur Verfügung. Auf oberster Ebene konnten eine „Zentrale Arbeitsgruppe“ und ein „Konsultativrat“ fallweise einberufen werden, die erste Grundsatzpapiere erstellt haben.

„Leiterberatungen“ und Beratungen der Stellvertreter waren die regulären Einrichtungen zur Abstimmung zwischen den Leitinstitutionen der DDR-Justiz. Daneben gab es die für Strafrecht zuständigen Abteilungen der GStA und die Senate des OG sowie die Fachrichtertagungen. Zu diesen Veranstaltungen wurden meist auch Vertreter der anderen zuständigen Organe eingeladen. Bei der Lektüre des Schrifttums der Justizeinrichtungen der DDR entsteht mitunter der Eindruck, daß bestimmte Personen in Führungspositionen und ihre Beziehungen zueinander von erheblicher Bedeutung für die Strafrechtspolitik gewesen sind. Lange Verweilzeiten auf einem Posten und die persönliche Affinität zueinander spielten eine große Rolle; bekannt ist Honeckers Vorliebe für die „Stabilität der Kader“. In diesem Zusammenhang sind an erster Stelle der Leiter der ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen Klaus Sorgenicht (Dienstzeit 1957 bis 1989) und der Leiter des Sektors Justiz Siegfried Heger (1975 bis 1989) zu nennen. Langgediente Vertreter der DDR-Justiz mit Zuständigkeit für das politische Strafrecht waren beim OG Toeplitz, Walter Ziegler, Gerhard Körner, Lothar Penndorf, Werner Strasberg und Hans Ernst Stodolka, beim GStA Josef Streit, beim Ministerium der Justiz (MdJ) Hans-Joachim Heusinger, Hans Ranke und Herbert Kern sowie beim Stadtgericht Berlin (SG) Heinrich Hugot.

Neben diesen „offiziellen Beziehungen“ gab es intensive informelle Kontakte, über die nur fallweise Informationen vorliegen. Dabei handelte es sich vor allem um Kontakte zwischen den Leitungen und Personalabteilungen der oberen Justizorgane und der ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen bzw. ihrem Justizsektor. Im Archiv gefundene Hinweise auf die Erteilung von „Sonderaufträgen“ oder auch „besonderen Aufträgen“ durch diese ZK-Abteilung weisen auf diese Arbeitsebene hin: Der Vizepräsident des OG Günter Sarge erwähnt in einem Schreiben an Klaus Sorgenicht vom 10. Januar 1978 „zentrale Aufträge“. Der Leiter der HA VII des MdJ Klaus Horn übermittelte am 24. September 1985 Staatssekretär Kern Vorschläge über die Neubesetzung der Stelle des Leiters des Staatlichen Notariats Berlin. In diesem Zusammenhang wird für eine Übergangszeit vorgeschlagen¹²:

- „Sonderaufträge des Sektors Justiz des ZK sind (vorübergehend) durch Mitarbeiter der HA VII [...] zu übernehmen“.
- „Bei anderen wichtigen Aufträgen ist [...] zu entscheiden, wer diese Aufträge (HA VII oder geeignete Berliner Notare) übernimmt.“

Der in den 1980er Jahren bei der GStA beschäftigte Gottfried Raab hat auf der 40. Sitzung der Enquete-Kommission dargelegt, das Politbüro habe nach 1976 in der GStA keine Rolle mehr gespielt. Gleichzeitig hat er auf die laufenden Arbeitskontakte zwischen ZK und GStA hingewiesen. Als gegen Ende 1989 dieser Draht abgerissen sei, habe bei der Leitung der GStA „absolute Sprachlosigkeit“ geherrscht.¹³ Es ist nicht nachvollziehbar, einen prinzipiellen Unterschied zwischen Aktivitäten des Politbüros und den Abteilungen des ZK zu machen.

12 BArch DP 1/23265.

13 Materialien, S. 146 f.

Bei größeren Problemen zwischen den Leitern der zentralen Justizorgane fungierte mitunter Sorgenicht als „Schiedsrichter“. In einem Schreiben an Sorgenicht vom 15. November 1972 machte ihn Toeplitz auf ein „außerordentlich ernstes Ereignis“ im Zusammenhang mit GStA Streit aufmerksam.¹⁴ Nachdem er zunächst auf neuerdings aufgetretene Probleme der Zusammenarbeit hingewiesen hatte (zu späte Beantwortung wichtiger Anfragen, Ablehnung der Teilnahme an einer Plenartagung des OG mit Hinweis auf Arbeitsüberlastung durch die Amnestie), unterstellte er Streit einen „massiven Angriff“ gegen die Leitung der Rechtsprechung durch das OG. Anlaß waren Vorschläge des OG für eine bessere Arbeitsweise der Fachzeitschrift *Neue Justiz* gewesen.

In einem an Ziegler gerichteten Vermerk vom 16. Januar 1974 machte Richard Schindler auf Unstimmigkeiten im Entwurf der Anweisung Nr. 1/1974 des GStA der DDR (über Verhaftung und Einleitung von Strafverfahren gegen Ausländer) aufmerksam.¹⁵ So sei nicht klar, wie Staatsanwälte durch das Untersuchungsorgan über die Festnahme eines Ausländers informiert werden sollen, hinsichtlich einiger Fragen müßten auch die Gerichte informiert werden (Verhaftung, vorläufige Festnahme, Verteidigungsrechte, Strafanträge auf Bewährung). In den Monaten zuvor waren eine „Gemeinsame Rundverfügung“ Nr. 4/73 (über Verhaftung und Einleitung eines Strafverfahrens) und die Anweisung Nr. 10/73 des Justizministers (Bearbeitung der Strafverfahren von Ausländern) in Kraft getreten. In einer handschriftlichen Notiz vermerkt Ziegler, daß er das Problem mit Kern besprochen habe. Kern war zu diesem Zeitpunkt noch Leiter des Sektors Justiz in der ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen, wechselte bald darauf ins MdJ. Dem Justizminister liege der Entwurf der Anweisung Nr. 1/74 des GStA ebenfalls vor, Ziegler solle den Minister telefonisch auf notwendige Ergänzungen seines Entwurfs hinweisen. Leitende Funktionäre der Justizapparate haben das ZK nicht nur über strafrechtlich relevante „besondere Vorkommnisse“ informiert, sondern auch über Vorgänge, die über ihren Schreibtisch gingen. Ziegler berichtete Sorgenicht am 22. Februar 1972, das Max-Planck-Institut Bonn habe Fachzeitschriften an vier Richter des OG geschickt; das sei wohl ein „Versuch, persönliche Kontakte zum OG herzustellen“. Es sei dafür gesorgt worden, daß es keine Antwortschreiben geben werde. Am 9. Mai 1973 informierte er Sorgenicht darüber, daß die Richterin am OG Ursula Böhm zu einem dreijährigen Direktstudium an die Parteihochschule „Karl Marx“ (PHS) delegiert werde. Sie habe sich in den letzten Jahren im Senat bei der Bearbeitung von „Verbrechen gegen die DDR“ bewährt und könne in Zukunft auch „höhere Funktionen“ übernehmen.¹⁶

Der vorliegende Aufsatz basiert auf der Auswertung von Unterlagen im Bundesarchiv Berlin (BArch). Ergänzend werden einige Fälle bzw. Verurteilungen von politischen Häftlingen herangezogen, die – außer im Bundesarchiv und in der Bibliothek der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen – beim BStU und im Landesarchiv Berlin (LA) eingesehen werden konnten¹⁷. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen die Akteure der damals für das politische Strafrecht maßgeblichen Institutionen und ihr Beitrag zu wichtigen Entscheidungen. Es wird versucht, die Frage zu beantworten, ob es bestimmte Trends des strafpolitischen Kurses gegeben hat. Gefragt wird auch danach, ob die Berücksichtigung der politischen Entwicklung in Europa (KSZE-Prozeß, Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten, UN-Beitritt der DDR) tendenziell zu einer „Normalisierung“ des politischen Strafrechts der DDR geführt hat.

14 BArch DP 2/1591, Bl. 281 f.

15 BArch DP 2/1464.

16 BArch DP 2/1591, Bl. 285 und 2/1435.

17 Mit der Analyse von ca. 30 Fällen politischer Häftlinge aus den Jahren 1971 bis 1989, die in der Haftanstalt Berlin-Hohenschönhausen inhaftiert und von Ost-Berliner Gerichten verurteilt worden waren, befaßt sich eine demnächst fertiggestellte Arbeit des Verfassers.

Die Erschließung und Auswertung weiterer Unterlagen im Bundes- und Landesarchiv sowie beim BStU wird in den nächsten Jahren zweifellos vertiefte Einsichten in das Zusammenspiel von SED-Führung, MfS, MdI und Justizorganen ermöglichen. In jedem Fall muß berücksichtigt werden, daß viele interne Vorgänge nicht dokumentiert und wichtige Unterlagen im Kontext der „Wende“ vernichtet worden sind.

Honeckers „neuer Kurs“ (1971–1976)

Die Führung scheint zunächst noch unsicher gewesen zu sein, welchen Weg sie einschlagen sollte. Zwei im Mai und Juli 1971 getroffene Entscheidungen verdeutlichen die damals möglicherweise vorhandene Unsicherheit. Eine Initialzündung für eine neue Justizpolitik schien der Umgang mit einem Urteil des Bezirksgerichts Halle vom 4. März 1971 zu werden. Nach fast zweijähriger Untersuchungshaft waren die beiden westdeutschen Geschäftsleute Friedrich Seeberger und Helmut Arff wegen „Sabotage“ zu einer lebenslangen bzw. dreizehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Dieses Urteil fand ein breites Echo in bundesdeutschen Medien, die darin ein ungutes Vorzeichen für den gerade beginnenden deutsch-deutschen Annäherungsprozeß sahen. Vertreter der DDR-Wirtschaft befürchteten negative Auswirkungen auf die bevorstehende Leipziger Frühjahrsmesse. Daraufhin hat die ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen vom OG Vorschläge angefordert, wie das Problem gelöst werden könnte. Bereits am 9. März hatte Ziegler ein entsprechendes Schreiben an Sorgenicht geschickt. Dieser gab diese Information an Honecker weiter. Schließlich faßte das Politbüro einen Beschluß, wonach sich das OG umgehend mit der Berufung des Urteils befassen solle – das Urteil solle aufgehoben und das Verfahren erneut vom Bezirksgericht Halle verhandelt werden. Noch am gleichen Tag hat der seinerzeit für Revisionsverfahren zuständige 1b-Strafsenat des OG das Urteil aufgehoben. Ende Mai 1971 wurden die beiden Bundesbürger aus der Untersuchungshaft entlassen und nach West-Berlin abgeschoben.¹⁸

Im zweiten Fall war die „Straftat“ ebenfalls noch unter Ulbricht geschehen, die Gerichtsverhandlung fand in der Honeckerzeit statt. Der beim Ost-Berliner Deutschen Wirtschaftsinstitut beschäftigte Helmut Fliegner, SED-Mitglied, hatte zwischen April und Oktober 1970 Flugblätter hergestellt und speziell an „Staatsfeiertagen“ in Berlin verbreitet. In den Flugblättern wurde vor allem das Eingreifen von Staaten des Warschauer Paktes in der Tschechoslowakei im August 1968 verurteilt. Zum Auftakt seiner Aktion hatte er am 21. April 1970 einige Exemplare an Ulbricht und den 1. Sekretär der Bezirksleitung Berlin der SED geschickt. Fliegner wurde am 17. Februar 1971 verhaftet und am 8. Juli vom 1b-Strafsenat des SG zu fünfzehn Jahren verurteilt. Dieses Urteil sollte vermutlich den neuen Kurs Honeckers signalisieren.¹⁹

Im Sommer 1971 erfolgte Honeckers „offizielle“ Positionsbestimmung: Auf dem VIII. Parteitag der SED (15. bis 19. Juni 1971) erklärte er: „Wer gegen unsere Ordnung verstößt, ist mit aller Härte zu erziehen.“ Einige Monate später sagte er vor NVA-Offizieren auf Rügen: „Der Imperialismus ist und bleibt aggressiv, tückisch und gefährlich.“²⁰ Der Bevölkerung und dem Ausland, insbesondere auch der Bundesrepublik, wurde sehr deutlich vermittelt, daß sich niemand „falsche Hoffnungen“ aufgrund des 1970 aufgenommenen Dialogs zwischen beiden deutschen Staaten und dem 1972 begonnenen KSZE-Prozeß machen sollte.

¹⁸ Raschka: Justizpolitik, S. 80.

¹⁹ Landesarchiv Berlin (im folgenden LA), F. 301/111, Bl. 116–123.

²⁰ Das Zitat befindet sich im Referat Erich Mielkes „Zur Durchführung der sich aus dem Beschluß vom 22.2.72 ergebenden politisch-operativen Maßnahmen“, 25.02.1972, GVS 150/72. (Das Referat ist in der Bibliothek der Gedenkstätte Hohenschönhausen einzusehen.). Vgl. Raschka: Justizpolitik, S. 50.

Es ist denkbar, daß 1971/72 durchgeführte Kontrollen der Tätigkeit von Gerichten der politischen Führung einen Überblick über die konkrete Lage verschaffen und möglicherweise vorhandenen Handlungsbedarf begründen sollten. Als Beispiele können die Ergebnisse einer Untersuchung von 175 Strafverfahren in politischen Verfahren und Schlußfolgerungen des OG aufgrund einer Überprüfung der Aktivitäten Ostberliner Stadtbezirksgerichte (SBG) angeführt werden.

Bei einer Beratung des 1a-Strafsenat des OG und der IB Abteilung der GStA am 24. August 1972 stand ein „Bericht über die Strafverfolgungspraxis bei Angriffen gegen die Staatsgrenze (§ 213 StGB)“ im Vordergrund, konkret die Frage, ob sich die Rechtspflegeorgane in geforderter Weise am Beschluß des Politbüros vom 6. Juli 1971 „Zur Sicherung der Staatsgrenze“ orientieren.²¹ Im vierten Quartal 1971 hatten die Strafsenate 1a und 1b zusammen mit der Abteilung IB der GStA das Agieren der Justizorgane in sechs Bezirken untersucht.²² Außerdem hatten die Verfasser des Berichts statistische Angaben für die Jahre 1969 bis 1971 untersucht, 175 Strafverfahren analysiert und Staatsanwälte, Richter sowie Mitarbeiter der Abteilung IX des MfS befragt. Im Ergebnis wurde festgehalten:

- Konsequente Umsetzung der Direktive des Sekretariats des ZK der SED zur weiteren Arbeit im Grenzgebiet.
- Die Zusammenarbeit zwischen Bezirksgerichten und Staatsanwaltschaften der Bezirke muß verbessert werden und es müssen außerdem fallweise gemeinsame Sitzungen der Parteileitungen durchgeführt werden.
- Die bei Grenzverletzungen verhängten Strafen zwischen einem und zwei Jahren hätten im wesentlichen den Orientierungen des 22. Plenums des OG entsprochen, wobei die „objektive Tatschwere“ stärker als „persönlichkeitsbezogene Umstände“ bewertet worden wäre. Die Beschlüsse der Plenartagungen müßten noch stärker berücksichtigt werden.
- Bemängelt wurde, daß das Untersuchungsorgan (auch die Kommissariate der Volkspolizei), Staatsanwälte und Richter die konkrete Schuld eines Gruppenmitglieds bei komplizierten Fällen oft nicht korrekt erfassen würden, was als ungenügende Befolgung der „Gemeinsamen Anweisung“ der GStA und des MfS bewertet werden müsse.

Das Beispiel einer 1972 vom OG durchgeführten Überprüfung der von Ost-Berliner SBG gefällten Urteile und der Reaktionen des SG zeigt, daß die obersten Richter ihre Kontrollaufgaben sehr ernst genommen haben.²³ Der 1a-Strafsenat des OG hatte sich im August mit der „Einschätzung der Strafpraxis“ einiger SBG hinsichtlich der Anwendung der Paragraphen 212 und 220 des StGB befaßt und die Beratungsergebnisse in einem Vermerk vom 29. August 1972 festgehalten:

- Die Durchführung der Hauptverhandlung (HV) und die Begründung des Urteils „entsprechen oft nicht den grundlegenden Anforderungen“. Es herrsche „unzureichende Klarheit über grundlegende Leitungsdokumente“, insbesondere über Festlegungen des 22. Plenums des OG. Die Richter verließen sich auf die Anklageschrift und sähen keine Notwendigkeit eigener Nachprüfung, so würden Teile der Urteilsbegründung „nicht in der Hauptverhandlung geschaffen“.

21 BArch DP 2/1177 und 2/1472.

22 BArch DP 2/1177.

23 BArch DP 2/1177.

- Die konkrete Situation und die gesellschaftlichen Zusammenhänge seien nicht ausreichend berücksichtigt worden, dies sei aber notwendig, um die strafrechtliche Relevanz der Tatbestände „Verleumdung“ und „Verächtlichmachung“ zu bestimmen.
- Oft fehle die „konkrete Wertung der Strafzumessungstatsachen“, Entscheidungen des SG in Fällen von „Hetze“ seien den SBG nicht bekannt.
- Da kein Fall in den Arbeitskollektiven/der Öffentlichkeit behandelt worden sei, wird dem SG vorgeworfen, bei den SBG nicht ausreichend auf Beachtung der „Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit“ der Strafsenate des OG bestanden zu haben.
- Da Berufungen und Proteste gegen Urteile der SBG fast nur bei verhängten Freiheitsstrafen erfolgt seien, habe das SG keinen Überblick über den Gesamttrend durchgeführter Verfahren. Bei Rechtsmittelverfahren würden nicht „alle wesentlichen Sachaufklärungsmängel gerügt und nachgeholt“; es müsse für eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen dem Rechtsmittelsenat (3. Strafsenat) und den Strafsenaten (1a, 1b und 1c) des SG gesorgt werden.

Der Beschluß des Politbüros vom 6. Juli 1971 „Zur Sicherung der Staatsgrenze“ verpflichtete das MdJ, die GStA und das OG durchzusetzen, „daß die sozialistische Gesetzlichkeit gegenüber Grenzverletzern einheitlich und konsequent angewendet“ wird.²⁴ Nachdem Sorgenicht am 27. Oktober 1971 Streit über die von Honecker geforderte „härtere politische Linie“ informierte hatte, folgte am nächsten Tag eine Direktive des Sekretariats des ZK zur weiteren Arbeit im Grenzgebiet.²⁵ Aufgrund dieser Anweisungen arbeiteten die beiden „politischen“ Strafsenate des OG in Abstimmung mit dem Militärkollegium, der GStA, dem MfS und dem Ministerium des Inneren (MdI) „Hinweise zu Fragen der Strafzumessung bei Grenzdurchbrüchen (im Kontext von § 213 Abs. 1 StGB)“ sowie „Thesen zur Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung (§§ 51 und 52 StGB) zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten“ aus.²⁶

Das Politbüro und der Ministerrat der DDR faßten am 22. Februar 1972 einen Beschluß über die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verhinderung unerwünschter Folgescheinungen von Verträgen, die zwischen der DDR und der BRD vorbereitet wurden. Da ein von MfS-Chef Mielke unterzeichnetes Referat „Zur Durchführung der sich aus dem Beschluß ergebenden politisch-operativen Maßnahmen“ (Umfang: 472 Seiten!) auf den 25. Februar 1972 datiert ist, ist anzunehmen, daß es als Beschlußvorlage auf der Sitzung am 22. Februar vorgelegen hat. Das Führungspersonal des MfS sollte das der „unbedingten Geheimhaltung“ unterliegende Referat sorgfältig durcharbeiten, um zu einer bevorstehenden Dienstkonferenz konstruktive Beiträge liefern zu können. Im Referat finden sich Forderungen, die für die Arbeit des MfS in den folgenden zwei Jahrzehnten richtungsweisend bleiben sollten:

- In allen gesellschaftlichen Bereichen müsse für „Sicherheit und Ordnung“ gesorgt werden. Die Aktivitäten im Kontext des Programms „Wer ist wer?“ müssen wesentlich gesteigert werden.

24 BArch DP 2/1177 und 2/1435.

25 Raschka: Justizpolitik, S. 49 ; BArch DP 2/1435.

26 BArch DP 2/1435.

- Es komme darauf an, „Fälle zu schaffen“, die „Vorgänge *mißten* zielgerichtet und bewußt organisiert werden und insbesondere aus IM-Hinweisen entstehen.“²⁷

Auf der Sitzung des Konsultativrates im November 1972 kam die von der Führung geforderte härtere Linie zum Tragen. Der Vertreter der HA I der GStA, Sektorleiter Juch, lobte das MfS, daß es sich verstärkt um eine möglichst frühe Aufdeckung von Vergehen gegen die DDR bemühen wolle, doch dürfe das keineswegs mildere Strafen für geplante Verbrechen bedeuten – auch der Mitarbeiter des OG Johannes Schreiter äußerte sich in diesem Sinne. Ziegler stellte klar, daß es nicht – auch nicht im Zusammenhang mit dem „Wahlsieg Brandts“ – zu einer Änderung der Strafpolitik kommen werde; auch forderte er eine „Rationalisierung“ der Strafverfahren. Der Vertreter des MfS, Konrad Lohmann, äußerte sich zu zahlreichen Einzelfragen, monierte unter anderem die uneinheitliche Anwendung des Paragraphen 108 StGB durch die Gerichte. Er schlug vor, hinsichtlich der eingeführten Aufenthaltsbeschränkung „mit der Gruppe Dr. Kohl und der Rechtsabteilung der NVA“ Verbindung aufzunehmen. Aus den Beiträgen des MfS-Vertreters wird deutlich, daß das MfS einen guten Überblick über die Rechtspraxis der Gerichte hatte und konkrete Vorschläge für die Bearbeitung juristischer Probleme einbringen konnte. Auf einer Fachrichtertagung im Dezember 1972 wurde ein größerer Kreis auf den „neuen Kurs“ eingestimmt.²⁸

An der Fachrichtertagung am 5. Dezember 1972 nahmen als Gäste teil: Ziegler, Lothar Baier (Militärkollegium des OG), Lohmann, Juch und zwei Vertreter des Militärstaatsanwalts (MOSStA).²⁹ Nach einem einleitenden Referat von Friedrich Mühlberger wurden die Vorlagen „Thesen zur Fragen der Strafzumessung bei Grenzdelikten“ und der „Entwurf einer Orientierung über die Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung“ diskutiert. An der Diskussion beteiligten sich auch Vertreter der Bezirksgerichte. So stellte sich Oberrichter Hillmann (Dresden) hinter die im Referat erhobene Forderung, „die Richter [müßten sich] mehr als bisher Klarheit über politische Grundfragen verschaffen, um als politische Funktionäre der Arbeiterklasse auftreten zu können“. Alfred Renjewski (SG) plädierte dafür, Bundesbürger, die unter Ausnutzung der Transitwege DDR-Bürger ausschleusen, nicht als Gehilfen, sondern als Täter (Paragraph 213 „Verletzung auferlegter Beschränkungen“) zu bestrafen. Oberrichter Poller (Leipzig) bezeichnete es als einen häufig anzutreffenden Mangel, daß bei Verurteilungen oft weniger „die konkrete Gefährlichkeit der Tat“, sondern Motive angeführt würden, „so daß der Eindruck entstehen kann, der Täter werde wegen seiner politischen Einstellung bestraft“. Auf der anderen Seite plädierte er für eine „differenziertere Argumentation“, da bei Paragraph 213 nicht immer Verrat vorliege. Juch und Ziegler wiederholten ihre Statements, die sie auf der Sitzung des Konsultativrates im Vormonat vorgetragen hatten. Zur Konkretisierung der geforderten „Rationalisierung“ der Strafverfahren forderte Ziegler, es müsse erreicht werden, „daß alle Gerichte die neu eingehenden Strafsachen in der gesetzlichen Frist entscheiden können“.

Am 28. Dezember 1972 forderte Sorgenicht brieflich Ziegler auf, ihm bis zum 5. Januar über die bisher geleistete Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Erfüllung der in der Direktive vom 28. Oktober 1971 enthaltenen Forderungen zu berichten und „die herausgegebenen Richtlinien und Direktiven beizufügen“. Insbesondere erinnerte er an folgende gestellte Aufgaben:

²⁷ Das Referat Mielkes ist in Anm. 20 erwähnt. Die angeführten Zitate finden sich auf den Seiten 35 f, 73, 202, 386, 395, 400, 407, 417. Die handschriftlich ergänzte Aufforderung „Fälle schaffen“ (S. 405 f) dürfte auf Mielke zurückgehen.

²⁸ BArch DP 2/1177 und DP 3/216.

²⁹ BArch DP 2/1177.

- Regelmäßige Kontrolle und Einschätzung der Verfolgung von Straftaten gegen die „Ordnung an der Staatsgrenze“,
- Gewährleistung einer einheitlichen Orientierung und Anleitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie
- Ausarbeitung entsprechender Dokumente und Kontrolle ihrer Durchführung.

Bereits am nächsten Tag hat der Leiter des Strafsenats 1a Mühlberger seinem Chef den Antwortentwurf vorgelegt, so daß Ziegler am 4. Januar 1973 Sorgenicht „Vollzug“ auf der ganzen Linie melden konnte. Außer den „Anforderungen des VIII. Parteitages“ und der erwähnten Direktive bezog er sich dabei auch auf das 7. ZK-Plenum und den Politbürobeschuß vom 7. November 1972. Ausführlich berichtete er über die Ergebnisse der bereits erwähnten Untersuchung der Justizpraxis in sechs Bezirken der DDR und über die am 5. Dezember 1972 durchgeführte Fachrichtertagung mit entsprechender Thematik; zum Beleg fügte er drei Vorlagen bei (Strafzumessung bei Grenzdurchbrüchen, Aufenthaltsbeschränkung in Grenzgebieten, Öffentlichkeitsarbeit bei Staatsverbrechen). Den Strafsenaten sei für 1973 die Aufgabe gestellt worden, sich „ständig über neue Methoden der Feindtätigkeit zu informieren“ und darüber „regelmäßige Zusammenkünfte mit Vertretern der anderen zentralen Rechtspflegeorgane“ durchzuführen.³⁰

Als die Führung Anfang 1973 konstatieren mußte, daß die Zahl der Flüchtlinge erneut deutlich zugenommen hatte, beauftragten die zuständigen Funktionäre der SED und des MfS die HA VI, IX und XX des MfS, Material zur Illustration ihrer Sichtweise auf die Fluchtbewegung zu beschaffen. Mielke erteilte seinem Stellvertreter Bruno Beater den Auftrag, einen Bericht über neue Erkenntnisse der Fluchtbewegung – nach Inkrafttreten des Grundlagenvertrages – vorzulegen. Die HA VII berichtete Beater am 1. Februar 1973, bislang sei es „nicht gelungen, die als Organisation wirkenden feindlichen Personen und ihre Aktivitäten...umfassend aufzudecken“.³¹In Zusammenarbeit mit der Bezirksverwaltung des MfS (BV) Erfurt überwachten hohe Justizfunktionäre das Untersuchungsverfahren gegen Manfred K.: Der Leiter der HA I der GStA Gernot Windisch erteilte seinem Mitarbeiter Nienkirchen einen entsprechenden Auftrag, gleichzeitig wurde die Leitungsebene (Streit und Karl-Heinz Borchert) entsprechend informiert. Als Grundlage dieses Vorgehens wurden „Forderungen des Genossen Minister auf dem Führungsseminar und der zentralen Dienstkonferenz zur offensiven Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels und des ungesetzlichen Verlassens der DDR“ bezeichnet.³² Dieses konzertierte Vorgehen ist ein gutes Beispiel für die – inoffizielle – Zusammenarbeit zwischen Justizfunktionären und dem MfS-Apparat – im Auftrag der SED.

Gleichzeitig wurden die offiziellen Bemühungen um eine Neuausrichtung der Strafrechtspolitik intensiviert. Grundlage war der Bericht über die Kriminalitätsentwicklung 1971/72, der zu Schlußfolgerungen des Politbüros führte (Beschuß vom 24.04.1973). Einen ersten Entwurf des Berichts hatten Innenminister Friedrich Dickel und Streit bereits am 7. Februar 1972 beraten; während der folgenden Monate sind – aufgrund von Anweisungen aus dem ZK-Apparat – erhebliche Änderungen vorgenommen worden.³³ Unmittelbar auf den Beschluß folgten programmatische Erklärungen der Praktiker: Streit hat auf der Leiterberatung am 4. Mai 1973 eine deutlich härtere Linie in der Straf-

30 BArch DP 2/1435 und 3/654.

31 BStU MfS 14212/77, Bl. 146-149

32 BStU 10618, Bd. 5, Bl. 13. Dort ist für den 07.12.1973 vermerkt: „Gen. Wolf ist informiert.“ (Bl. 311).

33 BArch DP 3/654; Raschka: Justizpolitik, S. 53 f.

politik und auf der Sitzung am 12. Juni eine „Beschleunigung“ der Strafverfahren verlangt. Diese Forderungen finden sich auch in den vom OG am 6. Juni beschlossenen „Maßnahmen zur Durchsetzung des Beschlusses des Politbüros vom 24. April 1973“. Es sei nunmehr erforderlich, „auf bestimmten Rechtsgebieten sowie gegenüber bestimmten Rechtsverletzern die Wirksamkeit der bisherigen Strafmaßnahmen zu erhöhen“, verlangt werde „Durchsetzung der Konzentration und Beschleunigung in allen Verfahren unter Überwindung eines überholten Verhandlungs- und Urteilsstils.“ Bereits am 7. Februar 1973 hatte das Politbüro das OG beauftragt, sich mit der „Aussonderung von Rechtssätzen“ zu befassen, die mit der neuen SED-Linie nicht vereinbar waren. Dabei ging es nicht um Paragraphen des StGB sondern um – nicht veröffentlichte – Richtlinien und Verfügungen. Konkretisiert wurde diese Aufgabe durch den Beschluß vom 24. April 1973. Das Kollegium für Strafsachen befaßte sich am 20. August 1973 mit der Frage, welche Leitungsdokumente „evtl. einer Veränderung oder Aufhebung bedürfen“. Zum beigefügten – sehr detaillierten – Vorschlag sollte das Präsidium des OG Stellung nehmen und über noch offene Fragen entscheiden. Das Ergebnis sollte auf dem Dezemberplenium 1973 erläutert werden. Das Procedere zeigt, daß das OG den Auftrag des Politbüros in eigener Zuständigkeit durchführte; wobei die Entscheidungsbefugnis beim Präsidium lag.³⁴

Zur Gemeinsamen Beratung (OG und GStA) am 11. Juli 1974 waren auch Vertreter des 1b-Senats und der Abteilung IB sowie die Vorsitzenden der entsprechenden Fachsenate bzw. Abteilungsleiter der Bezirksstaatsanwaltschaften hinzugezogen worden.³⁵ Diesmal ging es um „Aktuelle Probleme der Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels unter besonderer Berücksichtigung des Transitabkommens“:

- Windisch skizzierte einen „Menschenhändlerprozeß“ vor dem Berliner Stadtgericht, zu dem der frühere Justizminister Kurt Wünsche ein Gutachten vorgelegt hatte.
- Mühlberger sprach über „neueste Probleme“ bei der Abgrenzung zwischen den Paragraphen 213 und 105. Da das Urteil im Fall Wegemann „politisch von weittragender Bedeutung“ sei, sei es allen Bezirksgerichten und Staatsanwaltschaften der Bezirke übermittelt worden. Der Berufungssenat des SG hatte am 26. März 1974 das Urteil des 1a Senats bestätigt, der Bundesbürger Wegemann habe „das Transitabkommen wie professionelle Schleuser zu seiner Straftat genutzt“.

Die Agenda zeigt, daß die Veranstalter ausgewählte Verfahren und Urteile als Anschauungsmaterial benutzten, um Argumente für die laufende Überarbeitung des StGB zu liefern. Gleichzeitig wurden getroffene Entscheidungen den Direktoren der Bezirksgerichte zur Orientierung übermittelt.

Die Leitungen der Partei- und Rechtsorgane mußten bald feststellen, daß die verschärfte Strafbestimmungen des am 19. Dezember 1974 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetzes (StÄG) nicht zu den angestrebten Ergebnissen führten. Eine Reihe von Konferenzen in den Jahren 1975 und 1976 bereitete den Boden für das 2. StÄG. Im Zuge des KSZE-Prozesses und insbesondere nach Unterzeichnung der Schlußakte hat die Zahl der DDR-Bürger, die von Reisefreiheit und Ausreiserecht Gebrauch machen wollten, ständig zugenommen – das Problem „Antragsteller“ wurde ein Dauerthema auf der Ost-Berliner Agenda. Eine wichtige Sitzung des Konsultativrates fand am 27. Mai 1975 statt: Als Gäste nahmen Nienkirchen (GStA), Fritz Nagel (Militärkollegium des OG) und Lohmann teil, vom MdJ Ernst Brunner, Irmgard Klier, Lehmann, Lischke,

³⁴ BArch DP 2/1472; Raschka: Justizpolitik, S. 71.

³⁵ BArch DP 2/2140, Bl. 546–549.

Mühlberger und Schreiter. Der erste Punkt sah die Behandlung eines Problems im Zusammenhang mit Paragraph 100 vor. Leitende Mitarbeiter eines Konsulats der Bundesrepublik hatten DDR-Bürgern bundesdeutsche Reisepässe ausgestellt, in denen der Wohnort in der DDR vermerkt war. Beim Versuch mit diesen Pässen in die Bundesrepublik auszureisen, waren die Betroffenen verhaftet und danach von einem Bezirksgericht wegen staatsfeindlicher Verbindungen gemäß Paragraph 100 verurteilt worden. In der Urteilsbegründung waren die Mitarbeiter des Konsulats als Personen bezeichnet worden, die einen „Kampf gegen die DDR“ führen. Nun wird die Auffassung vertreten, daß die Ausgabe der Pässe zwar dem Völkerrecht und dem „Berliner Vertrag vom 21. Dezember 1972“ (Grundlagenvertrag) widerspreche, daß aber keinesfalls das OG fixieren könne, die im offiziellen Auftrag tätigen Diplomaten führten einen Kampf gegen die DDR – dies „könnte politischen Schaden anrichten, den wir nicht zu übersehen vermögen“, auch das Außenministerium sehe dies so. Abschließend heißt es, alle Sitzungsteilnehmer hätten der Vorlage zugestimmt.³⁶

Ende 1976 standen „Diskussionsthesen zu Problemen der strafrechtlichen Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels durch verbrecherische Organisationen“ auf der Tagesordnung, die eine „Zentrale Arbeitsgruppe“ erarbeitet hatte. In einem zweiten Schritt lud Ziegler zu einer Beratung im OG am 2. Dezember 1976 über diese Thesen neben den beiden Fachsenaten des OG sechs „erfahrene Fachrichter“ ein: die Obergericht Ketzel (BG Erfurt), Skuppin (BG Potsdam), Passon (BG Schwerin), Hillmann (BG Dresden), Frau Seifert (BG Gera) und Frau Klabuhn (SG).³⁷ Ein Jahr nach Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki wird in den „Thesen“ festgehalten:

- „Der organisierte staatsfeindliche Menschenhandel ist wesentlicher Bestandteil des Kampfes des BRD-Imperialismus gegen die DDR.
- Die Organisatoren [...] sehen ihre Aufgabe auch und besonders in der Schädigung der DDR durch systematische Abwerbung für den sozialistischen Aufbau wichtiger Kader.
- Erfahrene Geheimdienstagenten werden zur Anleitung der Banden zur Verfügung gestellt.
- Die mit der Täterpersönlichkeit zusammenhängenden Umstände sollen bei der Strafzumessung in der Regel weitgehend hinter der Tatschwere zurücktreten.“

Daneben finden sich Passagen, in denen – auch unter Hinweis auf ergangene Urteile der letzten Jahre – dargelegt wird, daß nicht in jedem Fluchtfall von einem „Verbrechen gegen die DDR“ (Paragraph 105 StGB) gesprochen werden könne. Dies könne bei Personen zutreffen, „die lediglich bestrebt sind, aus persönlichen Gründen eine einmalige Ausschleusung vorzunehmen.“ Auch solle durch „Einschätzung der Tatschwere im Einzelfall [...] das Gebot der Differenzierung“ beachtet werden. Die Verfasser der Thesen haben sich an den politischen Vorgaben orientiert; Ziele und Methoden des MfS werden nicht thematisiert. Sie dürften für sich in Anspruch genommen haben, mit juristischem Sachverstand – auf der Basis des StGB und der Praxis der Gerichte – Argumente für eine Aktualisierung der Rechtsprechung aufbereitet zu haben.

³⁶ BArch DP 2/2140, Bl. 550–553.

³⁷ BArch DP 2/2140, Bl. 524–531.

Weitere Verschärfung des politischen Strafrechts (1977–1980)

Das Politbüro erteilte den oberen Justizbehörden am 15. Februar 1977 den Auftrag zur Überprüfung strafrechtlicher Bestimmungen, wobei es insbesondere zum einen um die Berücksichtigung der „gegenwärtigen völkerrechtlichen und außenpolitischen Erfordernisse“, zum anderen aber auch um ein „wirksames Vorgehen gegen neue Erscheinungsformen der Klassenauseinandersetzung“ und einen besseren „Schutz staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen“ gehe. Dies sei erforderlich, um „gegen demonstrativ-provokatorische Handlungen rechtlich exakt vorgehen zu können“.³⁸ Im Vermerk „Begründung zum Änderungsgesetz strafrechtlicher Bestimmungen“ vom 8. März 1977, dem das Politbüro am 15. März zustimmte, wird hervorgehoben:

- Wirksames Vorgehen mit strafrechtlichen Mitteln gegen „neue Erscheinungsformen der Klassenauseinandersetzung“: Möglichkeit der lebenslänglichen Freiheitsstrafe „für schwere Fälle staatsfeindlichen Menschenhandels“. Bei „staatsfeindlicher Hetze“ ging es nicht mehr um „Publikationsorgane“, sondern um „Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen“ als Kontaktpartner von DDR-Bürgern (Paragraph 106 Abs. 2);
- Schutz staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen, um gegen „demonstrativ-provokatorische Handlungen rechtlich exakt vorgehen zu können“ (Novellierung der Paragraphen 214 und 220): wirkungsvollere strafrechtliche Beurteilung von „Fällen der Verächtlichmachung, Verleumdung oder Herabwürdigung einer Person im Zusammenhang mit deren staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“;
- Bestätigt wurde, daß Angriffe gegen den Staat mit staatsfeindlichen Zielstellungen nach wie vor in das 2. Kapitel des Besonderen Teils des StGB fallen.³⁹

Veranstalter der Fachrichtertagung am 9. Juni 1977, bei der es um das 8. Kapitel des 2. StÄG ging, waren die Strafsenate 1a und 1b des OG und der 1a-Strafsenat des Militärkollegiums des OG. In der Einladung war besonders auf die vorgesehene Behandlung des Paragraphen 139 Abs. 3 StGB hingewiesen worden.⁴⁰ „Gäste“ waren diesmal Eleonore Heyer (GStA), Heinz Karl Kadgien (MOSStA), Horst Willamowski (MdJ), Albert (MdI) und Bernd Höber (MfS). Insgesamt verzeichnet die Anwesenheitsliste 47 Personen, davon jeder Zweite aus Bezirks- und Kreisgerichten (darunter die „zuständigen Haftrichter der Bezirke“). In seinem einleitenden Referat (90 Minuten!) sprach Mühlberger über die neuerliche „Großoffensive des Feindes“. „Saubere rechtliche Lösungen“ seien gefragt, auch deshalb, um gegen Antragsteller und das „Androhen von Gewalt“ vorgehen zu können. In der Diskussion gingen Windisch (GStA) und Nagel (Militärobergericht Berlin) auf „neue Formen der Feindtätigkeit“ ein. Hans-Herbert Nehmer (Rechtsmittelsenat des SG) schilderte einen Fall von Staatsverleumdung, bei dem „ein Zitat von Rosa Luxemburg“ eine Rolle gespielt habe. Mühlberger forderte abschließend dazu auf, über auftretende Probleme schnell zu informieren, „um dem OG eine einheitliche Anleitung zu ermöglichen“.

Nachdem sich Honecker auf der Sitzung des Politbüros am 17. Oktober 1978 für einen härteren Kurs in der Strafrechtspolitik ausgesprochen hatte, wurde am 25. Oktober 1978 eine „Arbeitsgruppe zur Überprüfung von Gesetzen und Verordnungen über die Schaffung klarer Tatbestände im Kampf gegen feindliches Auftreten“ einberufen. Ihr gehörten neben den ZK-Funktionären Sorgenicht und Heger Rolf Fister (MfS), Sarge (OG),

38 BArch DP 3/216.

39 Ebd.

40 BArch DP 2/2140.

Kern (MdJ) und Frau Heyer an. Ihre Benennung war ungewöhnlich, war sie doch erst zu diesem Zeitpunkt zur stellvertretenden Leiterin der Abt. IA der GStA bestellt worden. Raschka hat darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Fall zwei ZK-Funktionäre als Leiter der Gruppe eingesetzt worden sind und daß der Stab der Arbeitsgruppe direkt dem ZK-Apparat angegliedert worden war – damit wurden sowohl die Leiterberatung als auch die Konferenz der Stellvertreter umgangen. Nach seinen Recherchen hat Sorgenicht bereits am 7. November erste Vorschläge vorgelegt und einen Fahrplan für das Inkrafttreten des neuen StÄG vorgeschlagen. Der dabei ins Auge gefaßte Termin (01.01.1979) habe nicht eingehalten werden können, da die „zentralen Rechtspflegeorgane“ mehr Mitsprache beansprucht hätten. Honecker habe sich sehr detailliert mit dem Entwurf beschäftigt und auf höhere Sanktionen hingewirkt.⁴¹

Im folgenden wird auf eine Strafsache eingegangen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtsprechung hatte. Aus Sicht des OG war die am 19. März 1979 getroffene Entscheidung im Fall Rolf Frink „wegweisend“: Wer als Westdeutscher einen DDR-Bürger (Verwandte, Freunde) im Auto ohne Genehmigung in den Westen bringen wollte, wurde fortan – aufgrund der neuen Definition des „Verbringens“ – genauso behandelt wie das Mitglied einer kriminellen „Menschenhändlerbande“; das bislang maßgebliche Urteil des OG vom 15. Mai 1969 war nicht mehr richtungsweisend. In der Begründung des OG (Vorsitzender Brunner, beisitzende Richter Ursula Fieber und Edith Hoffmann) wird ausgeführt: Mit einer solchen Straftat wird „auf die rechtliche Entscheidungsfreiheit des sozialistischen Staates in bezug auf seine Bürger eingewirkt [...]. Zu der sich aus der staatlichen Souveränität ergebenden Personalhoheit eines Staates gehört auch die Entscheidung darüber, unter welchen Bedingungen seine Bürger das Staatsgebiet verlassen können.“⁴²

Am 9. Juli 1979 fand die „1. gemeinsame Beratung“ der Abt. IA des GStA und des 1. Strafsenats des OG zu Fragen im Zusammenhang mit dem 3. StÄG (Schwerpunkt: 2. Kapitel) statt, weitere Beratungen folgten am 16. und 23. Juli. Aus den Protokollen ergibt sich, daß die Anwesenden zu Detailfragen unterschiedliche Meinungen haben und auch äußern konnten. Am 9. Juli waren die Staatsanwälte Horst Busse, Ludwig Gläßner, Frau Heyer und Frau Richter, Nienkirchen und Wagner sowie Frau Fieber und Schreiter (beide OG) anwesend. Im Protokoll dieser Sitzung sind keine abweichenden Meinungsäußerungen vermerkt worden.⁴³ Hinsichtlich der Paragraphen 97 bis 100 (Landesverrat) wurde festgehalten, daß sich diese Tatbestände von Delikten anderer Kapitel durch den „Charakter der Nachrichten und dem tatsächlichen bzw. möglichen Nachteil für die DDR“ unterscheiden. Ausdrücklich wurde festgehalten, daß in Fällen gemäß der Paragraphen 97, 99 und 100 ein „Rücktritt vom Versuch“ möglich sei. Wer als DDR-Bürger für eine westliche Einrichtung als Kurier tätig wird oder seine Wohnung zur Verfügung stellt, ohne sich über das Profil seines Gegenübers im Klaren zu sein, wird wegen „Unterstützen in sonstiger Weise“ gemäß Paragraph 100 bestraft, anderenfalls nach den Paragraphen 97 bzw. 99. Wegen dieser Zuordnung zu Paragraph 100 sei auch die Heraufsetzung der dort vorgesehenen Freiheitsstrafe erforderlich gewesen. Wenn sich ein DDR-Bürger mit dem Ziel der Ausschleusung mit Personen oder Organisationen in Verbindung setzt, wird er – der bisherigen Strafpolitik folgend – nach Paragraph 100 bestraft, da „Menschenhändlerorganisationen“ unter Paragraph 97 fallen. Anders als bisher sollen Einzelpersonen nur dann nach Paragraph 105 bestraft werden, wenn sie mit dieser Tat einen Schaden für die DDR beabsichtigen – dazu gehöre auch die Ausschleusung von Fachleuten. Definiert wird das „Mitwirken in sonstiger Weise“ – damit

41 Raschka: Justizpolitik, S. 150 f, 158 ff.

42 LA F. 301/3530.

43 BArch DP 2/2140, Bl. 491-494.

sei Handeln gemeint, das sich „auf die verschiedenen Verwirklichungsstadien beziehen kann“.

Bei der Beratung am 23. Juli 1979, unmittelbar vor Inkrafttreten des 3. StÄG, hatte sich der Teilnehmerkreis nur unwesentlich geändert; statt Staatsanwältin Richter nahm jetzt Frau Häber teil, an Stelle von Frau Fieber (OG) waren Frau Hoffmann und Herbert Lehmann erschienen.⁴⁴ Diesmal standen die Paragraphen 213 bis 219 StGB und ihre Abgrenzung gegenüber den Paragraphen 100 und 105 im Vordergrund. Hinsichtlich Paragraph 213 wurde festgestellt, daß das bisher gültige Prinzip „Illegales Verlassen der DDR = Nichtrückkehr“ nach wie vor gelte. Schreiter vertrat die Ansicht, es bestehe noch Klärungsbedarf. Ausführlich ist über Paragraph 214 „Beeinträchtigung staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit“ diskutiert worden. Dabei ging es um den Schutz von Personen, die „erkennbar für die öffentliche Ordnung eintreten. Eine „unmittelbare Gefährdungssituation“ für die schutzwürdige Person sei dabei keine Voraussetzung; Juch hatte sich für eine solche Voraussetzung ausgesprochen. Für das Taterschwernis „Handeln zusammen mit anderen“ reiche bereits das Mitwirken einer zweiten Person. Für die Bestrafung im Fall von „Zusammenrottung“ (Paragraph 217) und „Rowdytum“ (Paragraph 215) sei nicht die Anzahl der Personen sondern das „Motiv der Ansammlung“ entscheidend. Zum Verlassen einer Ansammlung müsse durch ein „zuständiges Staatsorgan“ aufgefordert werden. Für Sanktionen wegen des „Zusammenschlusses zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele“ (Paragraph 218) sei die Zielsetzung des Zusammenschlusses das entscheidende Kriterium. Zu Paragraph 219, Abs. 2 Ziff. 2, „ungesetzliche Verbindungsaufnahme“, wurde klargestellt, daß sich dieser Passus auch auf Ausländer (damit waren vor allem Bundesbürger gemeint) beziehe, wobei der Inhalt des übermittelten Schrifttums objektiv eine Schädigung von DDR-Interessen darstellen müsse. Keine Einigkeit gab es bei der Abgrenzung des Paragraphen 219 zu Paragraph 100 hinsichtlich potentieller Flüchtlinge, die nicht von Paragraph 105 erfaßt werden. Da eine Verurteilung wegen „landesverräterischer Agententätigkeit“ fragwürdig sei, wurde eine – aus Sicht der Teilnehmer allerdings auch nicht befriedigende – Erfassung dieser Personen unter Paragraph 219 Abs. 1 angeregt.

Auf einer Konferenz des zentralen Konsultativrates am 17. August 1979 erfolgte die „zweite Information“ zur Anwendung des 3. StÄG.⁴⁵ Da sich in den folgenden Monaten Unklarheiten bei der Anwendung der Paragraphen 100, 101, 105 und 132 StGB ergeben hatten, bemühten sich Vertreter der Abteilung IA der GStA und des 1a-Senats des OG auf einer Beratung am 15. November 1979 um Klärung dieser Probleme. Tatsächlich konnten aber die Meinungsverschiedenheiten nicht aus dem Weg geräumt werden. Bei Paragraph 100, „Verbindungsaufnahme zu kriminellen Menschenhändlerorganisationen“, vermerkt das Protokoll ausdrücklich zwei Auffassungen, über die „aus strafpolitischer Sicht“ entschieden werden müsse. Nach bisheriger Praxis sei jede Verbindungsaufnahme, die auf eine Ausschleusung abziele, ein Verbrechen gemäß Paragraph 100. Dabei war es nicht relevant, ob die Verbindungsaufnahme direkt oder über Dritte erfolgt war. Die andere Auffassung gehe davon aus, daß der Kontakt zu einer solchen Organisation die Voraussetzungen des Paragraphen 219 Abs. 1 erfüllt. Der Täter wolle mit ihrer Hilfe die DDR verlassen, was aber keine Unterstützung der Tätigkeit der Organisation bedeute. Diese Auffassung impliziere, daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur bei vollendeter Verbindungsaufnahme gegeben sei. In diesem Kontext müsse freilich auch die Frage nach der rechtlichen Beurteilung der Kontaktaufnahme von DDR-Bürgern beispielsweise zum ZDF-Magazin oder zur Internationalen Gesellschaft für

44 BArch DP 2/2140, Bl. 487–490.

45 Raschka: Justizpolitik, S. 180.

Menschenrechte (IGfM) beantwortet werden. „Widerstand gegen die Ordnung der Staatsgrenze“ wurde nach der neuen Definition unter „Terror“ subsumiert. Je nach Zielsetzung und angewandter Methoden komme neben Paragraph 101 auch Paragraph 213 in Betracht. Als Hinweis ist – immerhin! – vermerkt: „Dabei wird in stärkerem Maße auf die Anwendung des Paragraph 213 StGB orientiert.“ Besonders ausführlich wurde dem Protokoll nach über Bestimmungen des Paragraphen 105 diskutiert. Dabei ging es um die Abgrenzung von „Einzelpersonen“ als Fluchthelfer (Abs. 1 Ziff. 1) zu Personen, die in einem Zusammenhang mit einer „ausländischen Organisation“ bzw. „fremden Macht“ stehen (Abs. 1 Ziff. 2). Die gleichzeitige Anwendung von Ziff. 1 und 2 des Abs. 1 sollte nur in Ausnahmefällen gegenüber den Leitern der „Menschenhändlerbanden“ erfolgen. Dabei wurde präzisiert: „Die Entscheidung hierüber sollte im Einzelfall durch die zentralen Organe nach Abstimmung getroffen werden.“ Eine andere Auffassung der Anwendung von Ziff. 1 und 2 des Abs. 1 werde im vorliegenden Kommentarentwurf vertreten, wonach DDR-Bürger, die Fluchtwillige unterstützen, nur nach Paragraph 213 belangt werden können.

Schließlich ging es um Fluchthelfer, denen keine staatsfeindliche Zielsetzung (Paragraph 105 Abs. 1 Ziff. 1) und keine Verbindung zu Organisationen (Paragraph 97 StGB) nachgewiesen werden kann. Diese Personen sollen nach Paragraph 132 StGB („ins Ausland verbringen“) verurteilt werden, wobei zur Orientierung auf den „in der Strafsache Frink entwickelten Rechtssatz“ verwiesen wird. Da inzwischen neuere „Methoden des Menschenhandels“ bekannt geworden seien, müßten Kriterien für die Abgrenzung zwischen den Paragraphen 132 und 213 („Beihilfe zum ungesetzlichen Grenzübertritt“) bestimmt werden.

Offenbar sah die Führung die Notwendigkeit, „Genossen der Sicherheits- und Justizorgane“ über die Neuerungen im 8. Kapitel des 3. StÄG zu informieren.⁴⁶ Anfang 1980 betonten Sorgenicht und ein Leiter der GStA, daß mit der Novellierung „aktuellen Erscheinungsformen von Angriffen gegen die staatliche und öffentliche Ordnung Rechnung getragen“ werde. Hervorgehoben wurden:

- die bisher als Vergehen, nun aber als Verbrechen eingestuften Tatbestände (zum Beispiel die Paragraphen 214, 218, 220, 235, 245),
- der erschwerende Umstand der Begehung einer Tat „zusammen mit anderen“ (zum Beispiel die Paragraphen 212 Abs. 3, 213 Abs. 3 Ziff. 5, 214 Abs. 3),
- der neu eingeführte Tatbestand der „Zusammenrottung“ (Paragraphen 216, 217, 218),
- die neue Obergrenze – acht Jahre – für den Tatbestand „ungesetzlicher Grenzübertritt“ (Paragraph 213),
- die „ungesetzliche Verbindungsaufnahme“ und die „Verbreitung (von Materialien) im Ausland“ (Paragraph 219).

Gleichzeitig betonte er die nunmehr mögliche „überzeugende Individualisierung“ und die zu beachtende „klare Abgrenzung von Staatsverbrechen“ (Paragraphen 99, 100, 106) vom Tatbestand der „öffentlichen Herabwürdigung“ (Paragraph 220).

Kursschwankungen? (1981–1984)

Wie üblich, formulierten die Justizorgane auf der Grundlage der Beschlüsse des 10. Parteitages der SED (April 1981) ihre daraus resultierenden „Aufgaben“. Diesen Papieren kam nicht nur propagandistische Bedeutung bei, bei Kritik an der Arbeitsweise eines

46 BArch DP 3/471.

Justizorgans konnte sich die Parteiführung jederzeit darauf beziehen. Unter Federführung des Justizministers entstand 1981 ein 27 Seiten umfassendes Dokument „Aufgaben des MdJ zur Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitages der SED“, das auch Notariate, Rechtsanwaltskollegien und Justitiare in der Wirtschaft einbezieht. Das MdJ stellt „Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation und Kultur der Durchführung der Gerichtsverhandlungen“ in Aussicht. Einige Punkte sind hervorzuheben:

- Die Erfüllung der Aufgaben des Ministeriums und der nachgeordneten Organe setze voraus, „daß die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei erhöht wird und deren Beschlüsse überall diszipliniert und schöpferisch verwirklicht werden.“
- „Die kameradschaftliche, prinzipielle Zusammenarbeit des Ministeriums mit den anderen zentralen Justiz- und Sicherheitsorganen ist enger zu gestalten.“
- Es sei anzustreben, daß „prinzipielle Regelungen, die bisher in Beschlüssen und anderen normativen Weisungen des Ministerrates und seiner Organe enthalten sind [...] in Form von Rechtsvorschriften erlassen werden“.

Einzelne Punkte befassen sich mit der „politischen Anleitung der „Staatlichen Notariate“ und der „Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und sozialistischer Prinzipien“ in den Rechtsanwaltskollegien. Das aus gleichem Anlaß von MdJ und OG gemeinsam verfaßte Papier über die Aufgaben der Gerichte verlangt von diesen, „durch ihre gesamte Tätigkeit zur kontinuierlichen, störungsfreien Verwirklichung der innen- und außenpolitischen Ziele der Partei der Arbeiterklasse beizutragen“. Sie müßten „einen noch größeren Beitrag zur Stärkung der staatlichen Sicherheit“ leisten, dem „Handeln der Angehörigen der Sicherheitsorgane [...] ist Schutz und Unterstützung zu geben.“⁴⁷

Streit hatte am 18. Juni 1981 die Endfassung der „Aufgaben der StA entsprechend den Beschlüssen des X. Parteitages der SED“ fertiggestellt. Über den Entwurf war mit den Staatsanwälten der Bezirke und Kreise diskutiert worden, den Abschluß bildete eine Tagung des Parteiaktivs der GStA, auf der eine große Zahl von Vorschlägen eingebracht worden sei. Streit übermittelte die „Aufgaben“ zunächst an Honecker und Paul Verner, darauf folgten Dickel, Mielke, Heusinger, Toeplitz und Gerhard Stauch (Leiter der Zollverwaltung der DDR). Eine Kurzfassung (Broschüre, „grün“) ging an die Staatsanwälte der Bezirke, an das ZK der SED (20 Exemplare), an das MfS (30 Exemplare, zu Händen Lohmann) und ein Exemplar „an die sowjetischen Freunde“ in Wünsdorf. Einige Punkte sind festzuhalten:⁴⁸

- Im Rahmen der notwendigen Differenzierung von Gerichtsurteilen sollen „ein ehrliches Geständnis [...] und angestrengte Wiedergutmachung“ angemessen berücksichtigt werden.
- Die Notwendigkeit der Untersuchungshaft sei „gewissenhaft zu prüfen“.
- Im Strafverfahren müsse der StA „dann streitbar sein, wenn es gilt, im Interesse der ideologischen Klarheit und der Eindeutigkeit der staatlichen Maßstäbe Verzerrungen und Entstellungen zu wiederlegen“.

Die Realität der Untersuchungs- und Gerichtsverfahren sah anders aus, auch in der Folgezeit hat sich dies nicht geändert.

47 BArch DP 3/654.

48 BArch DP 3/215.

In den folgenden Jahren haben Honecker und Mielke wiederholt Maßnahmen und „rechtliche“ Regelungen gegen Flüchtlinge, Antragsteller und Personen mit „feindlichem Auftreten“ veranlaßt. Der Generalsekretär stellte sich uneingeschränkt hinter die Aktivitäten des MfS. So wies er in einer – nicht veröffentlichten – Rede vor den 1. Kreissekretären der SED am 12. Februar 1982 auf die Notwendigkeit hin, „durch die zuständigen Organe wirkungsvolle Maßnahmen gegen imperialistische Spionagedienste aller Schattierungen zu realisieren“ und erklärte: „Angesichts der subversiven Angriffe des Klassenfeindes und seiner raffinierter werdenden Praktiken ist es für jeden Bürger unseres Staates eine staatsbürgerliche Verpflichtung, die revolutionäre Wachsamkeit zu erhöhen.“ Es gehe darum, „die ideologische Diversion und den Mißbrauch von Kontakten und Beziehungen für antisozialistische Zwecke wirksam zu bekämpfen.“ Diese Ausführungen zitierte Staatsanwalt Kadgien in einer „Kollektivaussprache“ im Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz (SAAS) am 22. März 1983, nachdem der frühere Mitarbeiter Dr. König und sein Bekannter, der westdeutsche „Spion“ Dietrich Niestroj, zu hohen Haftstrafen verurteilt worden waren.⁴⁹

Ein Überblick über Teilnehmer an den zentralen Leiterberatungen (1978 bis 1982) erlaubt Rückschlüsse auf die beteiligten Institutionen und die von ihnen delegierten Personen, insgesamt ist eine weitgehende Kontinuität zu konstatieren:⁵⁰

- ZK der SED, Abteilung Staats- und Rechtsfragen, Sektor Justiz: Sektorleiter Heger hat an allen Tagungen teilgenommen, einmal hat er sich von seinem Mitarbeiter Erich Hänsel vertreten lassen;
- MfS, HA IX: Neben Abteilungsleiter Rolf Fister war Lohmann bei fast allen Terminen präsent, mitunter nahmen auch beide teil.
- MdI: Minister Dickel und Rudolf Riss, einer seiner Stellvertreter, waren sehr oft anwesend, Helmut Nedwig, der Leiter der Hauptabteilung Kriminalistik, immer.
- GStA der DDR: Streit und Stellvertreter Günter Wendland verpaßten keine Sitzung, Stellvertreter Karl-Hein Borchert und Mitarbeiter Harri Harrland waren jeweils einmal präsent.
- MdJ: Heusinger hat jeden zweiten Termin wahrgenommen, Staatssekretär Kern fast jeden (einmal vertreten durch den stellvertretenden Minister Stephan Supranowitz).
- OG: Toeplitz nahm regelmäßig teil, Sarge und der Leiter der Abt. I Hans Joachim Arndt waren abwechselnd präsent, daneben mitunter Elfriede Schröter.
- Zollverwaltung: Stauch hat ab 1980 regelmäßig teilgenommen.

Aufschlußreich ist ein Schreiben von Dickel an Streit (vom 30.04.1981, „persönlich verschlossen), in dem er „zu milde Urteile“ vieler Gerichte und auch Rechtsinterpretationen des OG kritisiert; abschließend bittet er Streit um Vorschläge „zur Gewährleistung einer einheitlichen und abgestimmten Leitung der Kriminalitätsbekämpfung“.⁵¹ Eingangs konstatiert Dickel, daß bislang bei der Kriminalitätsbekämpfung „von den beteiligten Justiz- und Sicherheitsorganen gemeinsame Standpunkte erarbeitet und diese einheitlich durchgesetzt wurden“. Seit einiger Zeit werde diese Praxis nicht mehr uneingeschränkt befolgt. In vier Punkten erläutert Dickel seine Kritik:

1. Es gebe eine Diskrepanz zwischen der Berichterstattung über die Entwicklung der Kriminalität 1980 in der Einschätzung des OG und dem in der „Information

49 BStU, GH 29/83, Bd. 6, Bl. 85f.

50 BArch DP 3/217 (Übersicht vom Verfasser erstellt).

51 BArch DP 3/217.

über die Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität“ an das Politbüro vertretenen gemeinsamen Standpunkt.

2. Der Kriminalstatistik der GStA sei zu entnehmen, daß 1980 „der Anteil Vorbestrafter ohne Freiheitsentzug erneut angestiegen“ sei, während „der Anteil der Anordnungen des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe sprunghaft zurückgegangen“ sei. Da die Anteile der erneuten Verurteilung zur Bewährung vorbestrafter Täter sowie der Verurteilungen zu Geldstrafen „gegenüber hartnäckigen und unverbesserlichen Rückfalltätern, insbesondere wegen begangener Straftaten gegen die staatliche Ordnung“ erneut zugenommen hätten, fragt Streit „nach der gesellschaftlichen Wirksamkeit dieser Entscheidungen“.
3. Mehrfach Vorbestrafte, gegen die Untersuchungsverfahren wegen schwerer Verbrechen laufen, verweigerten zunehmend ein Geständnis, so daß der Schuldbeweis nur durch „Sach- und Indizbeweise zu erlangen“ sei. Zur Berechtigung der angewandten Untersuchungsmethoden wird auf ein Gutachten des sowjetischen Innenministeriums verwiesen.
4. Der Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 3. Mai 1978 habe die Notwendigkeit harter Sanktionen gegen Personen betont, die Wiedereingliederungsmaßnahmen ablehnen. Die vom OG am 13. Februar 1980 herausgegebene Orientierung zur Anwendung des Paragraphen 249 StGB entspreche dieser Forderung „nicht in vollem Umfang“ und habe „zu unterschiedlicher Rechtsauffassung bei den Gerichten“ geführt. Nach mehreren Beratungen seien die „Positionen der Vertreter des OG überwunden“ und am 11. Juni 1980 ein gemeinsamer Standpunkt beschlossen worden. Aus dem gleichen Grund werde gegenwärtig an einem gemeinsamen Standpunkt zur Anwendung der Paragraphen 47, 48, 238 und 249 (5) StGB gearbeitet.

Anfang der achtziger Jahre wollte die Führung – insbesondere dem Ausland gegenüber – den Eindruck einer größeren Bindung an rechtliche Normen erwecken. Auf einer Beratung der Stellvertreter der zentralen Rechts- und Sicherheitsorgane am 11. August 1982 ging es um die strafrechtliche Verfolgung von Antragstellern, Teilnehmer waren Eleonore Heyer (GStA), Heinz Duft (MdJ), Mühlberger (OG), Bernd Höber (MfS) sowie Vertreter des MOStA und des Militärkollegiums des OG⁵². Ein Jahr später (15.09.1983) wurde die Verordnung über die Regelung von Übersiedlungsanträgen und Familienzusammenführungen veröffentlicht. Die am 13. Oktober von Mielke erlassene Dienstweisung (DA 2/83) sollte die einsetzende Antragsflut kanalisieren. Das gleiche Ziel verfolgte die am nächsten Tag erlassene „Gemeinsame Orientierung“.⁵³ Tatsächlich ist es in den folgenden Monaten zu einem so starken Anstieg der Ausreisebewegung gekommen, daß sich das MfS bemühte, die Ausreisebewegung wieder zurückzudrängen, Mielke warnte in einem Schreiben vom 12. April vor der „Gefahr einer Massenbewegung“. Am 15. Mai 1984 folgte eine interne „Orientierung [...] zur Strafverfolgung von Ausreiseantragstellern“, wonach das Aufsuchen einer westlichen Botschaft keine strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen sollte. Mache sich der Bürger einer „weiteren selbständigen Straftat“ schuldig, müsse ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden – allerdings erst nach erfolgter „zentraler Abstimmung innerhalb des MfS“. Bei einer privaten Mitteilung an Personen in der Bundesrepublik oder Information der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik in der DDR (StÄV) solle Paragraph 219 Anwendung finden, bei Kontaktierung von „Feindorganisationen“, wie der IGfM, dagegen die Paragraphen 99 und 100. Tatsächlich hat die Anzahl der Ausreisewilligen im Laufe des

⁵² Raschka: Justizpolitik, S. 225.

⁵³ GBL (DDR) I, Nr. 26; BArch DP 1/23352; Raschka: Justizpolitik, S. 218, 221.

Jahres weiter zugenommen – und sind wesentlich mehr Ermittlungsverfahren durch das MfS eingeleitet worden als zuvor.⁵⁴

Einem Schreiben von Busse (GStA) an Eberhard Heyer, Leiter der Abt. IA der Ostberliner Staatsanwaltschaft, vom 13. September 1984 sind aufschlußreiche Hinweise zu entnehmen. Bei der Auswertung der im August durchgeführten Tagung der GStA mit den Leitern der Staatsanwaltschaften der Bezirke sollten Konsequenzen aus den im Fall Harald Schmidt erfolgten „Ungesetzlichkeiten“ gezogen werden⁵⁵:

- Verantwortungsbewußtere Prüfung beantragter Haftbefehle (Beachtung der Persönlichkeit des Verdächtigen und der Wahrscheinlichkeit einer Haftstrafe),
- Gesetzlichkeit der Beweisführung (Berücksichtigung des Paragraphen 222 der StPO sowie der Richtlinie des Plenums des OG vom 16. März 1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisführung); im vorliegenden Fall war der einzige Beweis die „Mitteilung“ eines verbal beleidigten Bürgers gewesen, der weder vernommen noch als Zeuge geladen worden war,
- Einhaltung der „strengen Anforderungen“ an die Verlesung früherer Zeugenaussagen (Paragraph 225 StPO sowie die erwähnte Richtlinie),
- Gewährleistung der „Unmittelbarkeit der Beweiserhebung“ als Grundprinzip des Strafprozesses sowie Beachtung der Rechtslage, wonach es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gesetzliche Voraussetzung für die Festlegung einer Aufenthaltsbeschränkung für Berlin und das Umland gebe.

Die Umsetzung dieser Forderungen hätte zu einer erheblichen Verbesserung der Praxis des politischen Strafrechts führen können. In den vom Verfasser eingesehenen Fällen von Verhaftungen, Untersuchungen und Verurteilungen haben sich keine Hinweise auf ein entsprechend geändertes Procedere finden lassen.

1986 befaßten sich – anhand des Falls K. Jänicke – die obersten Justizorgane der DDR mit der Frage, ob bei gleichzeitigem Vorliegen von „Widerstand gegen staatliche Maßnahmen“ (Paragraph 212 Abs. 1 und 2) und „Beleidigung“ (Paragraph 139 Abs. 3) eine Geldstrafe als Hauptstrafe verhängt werden könne.⁵⁶ Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen in seiner Abteilung I A bat StA Busse den Vorsitzenden des 1. Strafsenats des OG Joachim Ermisch um eine Stellungnahme. Der Senat hatte über drei Varianten diskutiert, war aber nicht zu einer einheitlichen Auffassung gelangt:

1. Eine Geldstrafe sei im Verhältnis zur Verurteilung auf Bewährung immer die „mildere Strafart“, eine „längere kontrollierte erzieherische Einwirkung <sei> nicht erforderlich.“ Deshalb sei bei Vorliegen von zwei Straftaten die Geldstrafe als Hauptstrafe ausgeschlossen.
2. Die Verurteilung auf Bewährung und eine Geldstrafe als Hauptstrafe seien gleichrangig zu behandeln.
3. Es komme immer auf den Einzelfall an.

Einige Staatsanwälte hatten unter Hinweis auf Paragraph 64 Abs. 1 und 2 StGB die Auffassung vertreten, dies sei möglich, da Paragraph 139 Abs. 3 auch eine Geldstrafe vorsehe. In seiner Stellungnahme orientierte sich der 1. Strafsenat am Kommentar zum StGB, wonach „der für die Bemessung einer zeitlichen Freiheitsstrafe verbindliche Grundsatz auch für die Bestimmung der Strafart gilt“. Demnach dürfe auch bei Anwen-

54 Raschka: Justizpolitik, S. 226, 231.

55 BArch DP 3/335.

56 BArch DP 3/332.

derung unterschiedlicher Strafarten „die höchste Untergrenze“ nicht unterschritten werden – damit werde insbesondere ausgeschlossen, daß Mehrfachtäter besser behandelt werden als derjenige, der nur wegen einer Straftat angeklagt sei. Unklar war, ob die „höchste Untergrenze“ von der Verurteilung auf Bewährung oder von der Geldstrafe als Hauptstrafe bestimmt werde. Am 28. Juli diskutierten die Vorsitzenden der Strafsenate des OG unter Vorsitz des Vizepräsidenten über das Problem, und am nächsten Tag informierte Ermisch Busse über das erzielte Ergebnis. Im Fall Jänicke und den anderen von Busse angefragten Fällen hätten die Richter die erste Variante „einhellig bestätigt“. Dieser Vorgang kann so interpretiert werden, daß der offenbar von einzelnen Staatsanwälten unternommene Versuch, zu einer – entsprechend der Lage vor Inkrafttreten des 2. StÄG – weniger rigorosen Strafanwendung zurückzukehren, durch Vertreter des OG abgelehnt wurde. Diese Entscheidung blieb für alle Justizfunktionäre bis Ende 1989 verbindlich.

Letzte Versuche des Krisenmanagements (1985–1989)

In den Unterlagen zu Disziplinarverfahren gegen Richter finden sich Hinweise, daß die Justizbehörden bis zum Ende der DDR auf strikte Befolgung der „Parteilinie“ durch die Richter geachtet haben. So schlug die Leitung des BG Potsdam am 12. Januar 1984 dem MdJ die „sofortige vorläufige Abberufung“ des Richters Peter Peukert vor. Er hatte 1983 erklärt, nicht wieder als Richter kandidieren zu wollen und hatte bei darauf folgenden Gesprächen „Einstellungen [...] offenbart, die eines Richters und Staatsfunktionärs unwürdig sind“. Der stellvertretende Justizminister Siegfried Wittenbeck stimmte dem Vorschlag zu, merkte dabei an: „gesetzlich nicht ganz i./O. Aber wir haben immer so entschieden.“ Die HA I informierte am 30. Januar 1984 die ZK-Abteilung für Staat- und Rechtsfragen detailliert über den Vorgang: Peukert sei unter anderem dafür eingetreten, daß auch die sowjetischen Raketen abgebaut werden sollten und die eigenständige Friedensbewegung in der DDR anerkannt werden solle. Da sich einige Kollegen hinter ihn gestellt hatten, sei festgelegt worden, „mit allen Genossen [...] des Stadtgerichts und der Staatsanwaltschaft sofortige Aussprachen zu führen“.⁵⁷

Der Kaderleiter des Bezirksgerichts Frankfurt/Oder beantragte am 17. März 1989 bei der HA I des OG, das Arbeitsrechtsverhältnis des Kollegen Steffen Marx (Richterassistent) „auf Grund der ungefestigten ideologischen Haltung“ zum 1. Mai 1989 aufzulösen; dieses Vorgehen sei mit der Kreisleitung der SED abgestimmt. Noch im Oktober 1989 beantragte der Direktor des Bezirksgerichts Cottbus die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen eine Richterin, die einen „Westkontakt“ nicht gemeldet hatte. Ihr wurden Verstöße gegen die „Staatsgeheimnisanordnung“ (SGAO) vom 15. Januar 1988 und gegen die „Ordnung für die Arbeit mit Geheimnisträgern im Bereich des MdJ“ (Rundverfügung 8/88) vorgeworfen, wonach „außerdienstliche Kontakte zu Bürgern des NSW“ untersagt waren. Der Direktor des Bezirksgerichts Schwerin informierte die HA I am 2. November 1989 über ein vierseitiges Diskussionspapier des Kollegen Uwe Krüger, der sich für eine konsequente Reformpolitik und Schaffung rechtsstaatlicher Verhältnisse ausgesprochen hatte: „Es muß geklärt werden, ob der Kollege Krüger auch weiterhin seine richterlichen Aufgaben [...] gemäß Artikel 94 und 96 der Verfassung der DDR erfüllen will“. Abschließend weist der Direktor – immerhin – auf die „qualitative und aktive richterliche Arbeit“ Krügers hin.⁵⁸ Raschka hat auf interne Regelungen der Ausreiseproblematik 1985/86 hingewiesen. Demnach befaßte sich mit „Westreisen“ ein – nicht veröffentlichter – Beschluß des Sekretariats des ZK vom 13. März 1985. Ebenfalls intern blieb eine „Zentrale Entscheidung“ des Generalsekretärs vom 10. Dezember

⁵⁷ BArch DP 1/23217.

⁵⁸ BArch DP 1/23217.

1985, die ab dem 1. Februar 1986 durch interne Weisungen des MdI und des MfS umgesetzt wurde. Das Thema blieb auf der strafrechtspolitischen Agenda: Auf einer Leiterberatung am 22. Oktober 1986 schlug Sarge vor, im ersten Halbjahr 1987 gemeinsame Untersuchungen der Rechts- und Sicherheitsorgane zum Thema „Grenzverletzungen“ durchzuführen und im November über die „Praxis der Verfolgung und Vorbeugung von Angriffen auf die Staatsgrenze“ zu diskutieren.⁵⁹ Fister hielt am 9. Februar 1987 einen Vortrag „Zur Zurückdrängung von Übersiedlungsersuchen und zur Bekämpfung damit verbundener Straftaten“.⁶⁰ Im März und April 1988 hat sich das Politbüro erneut mit der Ausreiseproblematik befaßt; am 14. April 1988 erließ das MdI, auf der Basis einer MfS-Vorlage, „Grundsätze für Übersiedlungen“. Auf der 41. Sitzung der Enquete-Kommission hat der frühere StÄV-Mitarbeiter Hans-Hermann Lochen betont, daß das MfS aufgrund der unverändert zunehmenden Anzahl von Antragstellern seine Aktivitäten 1988 „noch weiter gesteigert“ habe.⁶¹

Die spätestens seit Anfang der siebziger Jahre praktizierte „Vorfeld-Strategie“ des MfS im Kampf gegen Oppositionelle wurde durch die Dienstanweisung Nr. 2 vom 20. Februar 1985 „Zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung politischer Untergrundaktivitäten“ auf den aktuellen Stand gebracht.⁶² Position und Selbstverständnis der politischen Führung und der obersten Justizorgane haben sich auch in den letzten Jahren der DDR nicht geändert. So faßte das Politbüro – als Antwort auf Aktivitäten systemkritischer Bürger im Zusammenhang mit der Liebknecht-Luxemburg-Demonstration im Januar 1988 – einen Beschluß über „feindlich gesteuerte konterrevolutionäre Aktionen gegen die DDR“. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des 5. StÄG hat Krenz am 2. November 1988 dem Generalsekretär eine weitere „Verschärfung“ des politischen Strafrechts vorgeschlagen. Noch auf der Sitzung des Politbüros am 31. Oktober 1989 stand die Bekämpfung „antisozialistischer Sammlungsbewegungen“ auf der Tagesordnung.⁶³

Die Skizzierung zweier 1988 in Ost-Berlin geführter Gerichtsverfahren soll verdeutlichen, daß von einem liberaleren Kurs auch zu diesem Zeitpunkt nicht gesprochen werden kann. Am 6. Mai 1987 hatten Norbert K., seine Frau und die Tochter ihren ersten Antrag auf Übersiedlung in die Bundesrepublik gestellt, begründet mit dem zusätzlichen Hinweis auf Familienzusammenführung. Kurz zuvor hatte er seine schwerkranke Mutter in West-Berlin besuchen können. In den nächsten elf Monaten folgten über zehn weitere Anträge und Schreiben an die zuständigen DDR-Institutionen, einschließlich Staatsrat und Ministerrat, daneben an westdeutsche und internationale Institutionen. Während dieser Zeit war die Familie ständig Diskriminierungen, Nötigungen und Bedrohungen ausgesetzt. Als die Geduld der Familie zu Ende war, überreichten sie am 26. April 1988 den Mitarbeitern der Abteilung Inneres des Rates des Stadtbezirks Köpenick einen Blumentopf, an dem zahlreiche Plakate mit Hinweisen auf internationale Verpflichtungen der DDR und auf die gegen sie angewendeten Schikanen befestigt waren. Die Familie wurde sofort verhaftet. Nach Einsicht in die Anklageschrift verlangte K. Auskunft hinsichtlich des vorgesehenen Ausschlusses der Öffentlichkeit (laut Aussagen der MfS-Vernehmer sollte der Prozeß „ohne Einschränkungen“ durchgeführt werden), der Nichtbereitstellung von Beweismitteln zur Vorbereitung auf den Prozeß sowie

59 BArch DP 3/264.

60 Raschka: Justizpolitik, S. 287, 290; Rottleuthner: Steuerung der Justiz, S. 617.

61 Raschka: Justizpolitik, S. 275, 294; Marxen/Werle: Strafjustiz, S. 278.

62 Raschka: Justizpolitik, S. 159; Fricke, Karl Wilhelm: MfS intern. Köln 1999, S. 146–163.

63 Rottleuthner: Steuerung der Justiz, S. 618.

der nicht erfolgten Ladung von Zeugen. Das Urteil des Gerichts lautete auf ein Jahr acht Monate für die Eltern und ein Jahr für die Tochter.⁶⁴

Im Frühjahr 1988 verhandelte das SBG Lichtenberg gegen Bernd Z. und Martin K.. Die beiden Angeklagten hatten in einer von neunzehn Personen unterzeichneten Petition die sowjetische Botschaft in Berlin um Unterstützung ihrer seit Jahren von den DDR-Behörden verschleppten Anträge auf Ausreise aus der DDR gebeten. Die Petition war am 17. Februar 1988 in der sowjetischen Botschaft übergeben und per Einschreiben an Honecker und das Innenministerium geschickt worden. Die MfS-Abteilung IX/9 informierte Mielke umgehend, die neunzehn Personen wurden identifiziert, Vorstrafen, frühere und neuere regimefeindliche Aktivitäten sehr genau belegt. Die beiden Angeklagten und vier weitere Personen wurden verhaftet. Die Hauptverhandlung am 15. April dauerte 30 Minuten – die Freiheitsstrafen wurden mit „schwerwiegender Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin gem. § 39 Abs. 2“ begründet.⁶⁵

Die wesentlichen Merkmale der SED-Justizpolitik haben bis November 1989 funktioniert. So ist an den im Frühjahr 1973 eingeführten Beratungen der Leiter der Justiz- und Sicherheitsorgane – unter Leitung des jeweils zuständigen Staatsanwalts – bis zum Ende der DDR festgehalten worden, wie sich einer „Grundorientierung“ des GStA (24.11.1987) entnehmen läßt.⁶⁶ Im „Plan der gemeinsamen Hauptaufgaben für 1988“ (der GStA, des MdI, des MdJ, des OG und der Zollverwaltung) wird zum „Schutz der staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung“ postuliert: „Auf der Grundlage der *Parteibeschlüsse* und der Gesetze sind differenzierte Entscheidungen zur Unterstützung der Rechts- und Sicherheitspolitik zu treffen. In den gebotenen Fällen ist ein zwischen den Organen abgestimmtes Handeln zu gewährleisten.“⁶⁷ Noch im Sommer 1989 war es für die HA I des MdJ selbstverständlich, daß ihre Tätigkeit auf dem Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 7. Juni 1977 und dem Politbürobeschuß vom 30. September 1986 basiert.⁶⁸

Exkurs: MfS-Einblicke in die Ost-Berliner Justiz

Viele der im folgenden skizzierten Informationen ermöglichen sehr konkrete und aufschlußreiche Einblicke in das „Innenleben“ des damaligen Justizwesens. Zunächst wird ein Vorgang aus dem Bereich der Militärstaatsanwaltschaft wiedergegeben, dem sich Hinweise auf intensiviertere MfS-Aktivitäten in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre entnehmen lassen. Danach wird auf Berichte eingegangen, die eine Richterin über zwei Jahrzehnte an das MfS geliefert hat; IM-Berichte über diese Richterin runden das erhaltene Bild ab. In einem Vermerk vom 4. Januar 1984 wird als Aufgabe der für den Bereich des MOStA zuständigen MfS-Abteilung formuliert: „Im politisch-operativen Schwerpunktbereich [...] ist ein IMS zu schaffen“; sehr präzise wird im weiteren das „Anforderungsbild“ beschrieben. Als Kandidat wurde bald darauf der ab Ende 1983 zur MOStA versetzte Volkmar B. ins Visier genommen.⁶⁹ Bereits im Februar 1983 hatte das MfS mit Kadgien (1. Militärstrafsenat des OG) über Volkmar B. gesprochen und eine positive Einschätzung erhalten. Am 14. Februar 1984 wurde B. als IM „Peter“ verpflichtet. Noch im August 1989 wurde für ihn eine „Einsatz- und Entwicklungskonzeption“ erarbeitet, da er zum 1. Dezember 1989 Stellvertretender Leiter der Abt. IA der MOStA

64 BStU, AU 11976/88, Bd. 1, Bl. 269–274.

65 BStU AU 11252/88, Bd. 1, Bl. 197–201.

66 BArch DP 3/264.

67 BArch DP 2/2809.

68 BArch DP 1/23217.

69 BStU, AIM 6239/91, Bl. 19, 23, 40–43.

werden sollte. Die „Einsatzrichtung des IMS“ sollte – neben dem Mitwirken bei Sicherheitsüberprüfungen in der Abt. IA – um folgende Aufgaben erweitert werden (notabene: August 1989!):

- Einsatz zur Klärung der Fragen „Wer ist wer“ auch zu außerhalb der Abt. IA tätigen Militär- und Zivilpersonen der MOStA,
- die „operative Kontrolle und Aufklärung des Major K.“,
- Erarbeitung des generellen Stimmungs- und Meinungsbildes in der MOStA, „personifiziert und anhand konkreter Beispiele“,
- Einschätzung der Wirksamkeit der politisch-ideologischen Arbeit in der MOStA, insbesondere der Parteileitung,
- Hinweise auf Negierung oder Unterdrückung berechtigter Kritiken und Hinweisen auf Mängel und Mißstände in der Führungs- und Leitungstätigkeit der Abt. IA,
- Probleme der konkreten Zusammenarbeit mit der Untersuchungsabteilung des MfS.

Bis 1979 hatte die Abteilung XX/1 der BV Berlin des MfS nur eine inoffizielle Verbindung am SG („eine Schlüsselposition [...] mehr für nichtjuristische Mitarbeiter zuständig“) und die übliche gute Verbindung zu den leitenden Direktoren. Nun erhoffte sich das MfS mehr Informationen über das Richterkollektiv, „über Mißstände und unqualifizierte Rechtsprechung“. Die ins Auge gefaßte Richterin war maßgeblich an einer 1973 fertiggestellten Analyse für Schwanitz beteiligt. Als ihr Führungsoffizier sie zur Auszeichnung mit der Verdienstmedaille der NVA in Silber beglückwünschte, versicherte sie, sie werde jederzeit ihr „ganzes Können einsetzen, um [ihre] [] richterliche Tätigkeit im Sinne der Partei auszuüben und auch dem MfS gute Unterstützung zu geben.“⁷⁰

1979 wurde vom MfS zusammenfassend festgestellt: „Im Mittelpunkt ihrer Aufgaben stand die Absicherung der Strafsenate 1a und 1b und die Berichterstattung über festgestellte Mängel und Mißstände in der Rechtsprechung“. 1979 wurde K. mit weiteren zusätzlichen Aufgaben betraut. Dies wurde vom MfS mit der in den letzten beiden Jahren notwendig gewordenen „inoffiziellen Durchdringung des Bereichs Richter des SG“ begründet. Das hänge mit den „erhöhten sicherheitspolitischen Anforderungen an die Durchführung der Verfahren im SG und an das dortige Personal, insbesondere die Durchsetzung der 1978 vom MdJ erlassenen Rundverfügungen 7 und 8 zusammen“ („Ordnung und Sicherheit im Rechtspflegewesen“ bzw. Regelung von Kontakten zum westlichen Ausland). Von K. wurde unter anderem erwartet, staatsfeindliche Tätigkeit begünstigende Umstände im Bereich des SG Berlin aufzudecken und bei ihrer Beseitigung mitzuwirken, qualifizierte politisch-operative Informationen aus dem Bereich der Richter des SG Berlin und Informationen zu eventuell bestehenden Kontakten zum westlichen Ausland durch Mitarbeiter des SG Berlin zu erarbeiten. Zusätzlich wurde vermerkt: „In der Perspektive kann die Aufgabenstellung [...] auch auf die Stadtbezirke, die GStA von Berlin und das Rechtsanwaltskollegium von Berlin erweitert werden“. Ab diesem Zeitpunkt avancierte sie zum GMS „Richter“ und wurde die Zusammenarbeit auf die inoffizielle Tätigkeit verlagert, „so daß [sie] offiziell nur noch in dringenden Fällen von uns angelaufen wird“. Anläßlich ihres 55. Geburtstages wurde sie 1981 mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze ausgezeichnet.

70 BStU, AIM 2957/84, Bl. 8 f, 12, 36–43. Ihre Ergebenheitserklärung gegenüber SED und MfS findet sich auf Bl. 109.

Im folgenden sollen Informationen von K. über Richter, Schöffen und Rechtsanwälte skizziert werden, wobei besonders auf Hinweise geachtet wurde, ob und inwiefern das MfS diese Hinweise operativ nutzen konnte. Über den Direktor des SG vermerkt sie, er habe sich, in Übereinstimmung mit seinen beiden Stellvertretern, „wiederholt gegen engere Kontakte seitens der Oberrichter und Richter des Stadtgerichtes zur HA IX und zur Abt. IX des MfS ausgesprochen“, da das MfS für ihn nachteilige Interna erfahren könne. Oberrichter G. gehe bei der Beiordnung von Rechtsanwälten überaus leichtfertig vor, indem er in entsprechenden Fällen öfter nicht mit 1er Sachen befaßte Rechtsanwälte benenne. Unter diesen von K. mit Schreibmaschine verfaßten Bericht hat ein MfS-Mitarbeiter handschriftlich vermerkt: „um welche Rechtsanwälte handelt es sich?“ Die Vermutung liegt nahe, daß entweder K. um Beantwortung dieser Frage gebeten oder ein anderer IM damit beauftragt worden ist. Zum Direktor eines SBG hat sie festgehalten, er komme unvorbereitet in die Verhandlungen, „folgt grundsätzlich den Anträgen der StA, übernimmt für seine Urteilsbegründung ganze Teile der Anklageschrift“.

Der am 3. Februar 1979 vorgelegte Vorschlag der Abteilung XX/1 der Bezirksverwaltung Berlin des MfS zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Hans-Herbert N., dem Vorsitzenden des Rechtsmittelsenats des SG, führte zur Anlegung einer „operativen Kontrollakte“ (OPK). Zur Begründung wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung dieses Senats „eine wichtige Art der Anleitung der Stadtbezirksgerichte“ sei, und daß N. in den letzten Jahren wiederholt „nicht vom richtigen klassenmäßigen Standpunkt“ ausgegangen sei. Besonders angelastet wurde ihm sein Mißtrauen gegenüber der Volkspolizei, aber auch gegenüber Staatsanwälten und Rechtsanwälten. Mit Hilfe von fünf IM und zwei GMS (auch „Gerda“) sollte ein Vorschlag erarbeitet werden, ob N. in seiner Funktion verbleiben könne. In ihren beiden Berichten vom 17. Januar 1979 und vom 26. März 1980 übte K. massiv Kritik an der Arbeitsweise ihres Kollegen. Folgende – überaus aufschlußreiche – Vorwürfe seien festgehalten:

- Um anstehende Berufungsverfahren fristgemäß zu erledigen, befasse sich N. – da er keine Überstunden machen möchte – nicht gründlich genug mit „Fehlern und Mängeln in der erstinstanzlichen Arbeit“. So komme es zu einer auffallend großen Zahl von Beschlußverwerfungen.
- Treten bei der Realisierung von Maßnahmen gemäß Paragraph 48 – staatliche Kontrollmaßnahmen als Zusatzstrafe, um die Chancen der Wiedereingliederung zu erhöhen – größere Probleme auf, so konstatiere N diese nur, halte das aber nicht schriftlich fest und informiere darüber auch nicht den Direktor, obwohl das als „Informationsquelle für die Partei“ überaus wichtig wäre.
- N. subsumiere bislang strafrechtlich nicht präzise erfaßte Formen der Kriminalität unter „neuen Formen der Asozialität“, ohne über diese Bewertung die Partei zu informieren. Dabei nehme er ein „kontinuierliches und sichtbares Ansteigen der Asozialität im Sozialismus“ in Kauf.
- Im Sommer 1978 habe der Senat N.s wiederholt Haftbefehle nachgeordneter Richter aufgehoben, ohne die Fälle genau zu prüfen und ohne die zuständigen Staatsanwälte zu informieren. „Dadurch wurden einerseits erhebliche zusätzliche Fahndungsmaßnahmen [...] zur Wiederergreifung der Täter notwendig, und andererseits Unsicherheit bei den nachgeordneten Gerichten bei der Anwendung der Untersuchungshaft hervorgerufen.“
- N. habe in mehreren Verfahren das ausgesprochene Strafmaß herabgesetzt, ohne sich mit zuständigen Kollegen über die „Zielstellung des Verfahrens“ auszutauschen: „Dieses Verhalten steht im Widerspruch zu der sonst üblichen Praxis, alles

zu halten, was irgendwie nur zu halten geht, selbst wenn die Vorentscheidung fehlerhaft ist.“

Ende 1981 wurde die OPK abgeschlossen, da deutlich geworden sei, daß N. „eine positive Grundeinstellung zu unserem Staat“ habe, die aufgetretenen Probleme seien insbesondere auf seinen eigenwilligen Charakter zurückzuführen. Aus diesem Vorgang und seiner abschließenden Bewertung durch das MfS läßt sich schlußfolgern, daß das MfS über ernsthafte Probleme, Konflikte und Rechtsverstöße im Justizapparat informiert war. Mit einer „positiven Grundeinstellung“ ließ sich vieles entschuldigen.

In einem Vermerk vom 15. Januar 1973 äußerte sich K. über Probleme der Zusammenarbeit mit einigen Schöffen, die für eine bestimmte Dauer beim I. Senat des SG verpflichtet waren. Bislang seien als Schöffen auch Mitglieder von Blockparteien gewählt worden. Dazu K.: Sie habe „mit diesen Leuten nicht gerade die besten Erfahrungen [gemacht]...“, für die Zukunft schlägt sie vor, ein „MfS-Beauftragter“ solle an der Verpflichtung teilnehmen. Aufgrund dieser Information veranlaßte der MfS-Mitarbeiter Nachforschungen, welche Schöffen des I. Senats einer Blockpartei angehörten. Den RA B., der zuvor Staatsanwalt gewesen sei, mußte sie in einem von ihr geleiteten Verfahren „mehrmals ermahnen, sachlich zu bleiben“, er sei „überhaupt nicht vom Klassenstandpunkt“ ausgegangen und habe „alles versucht, den Angeklagten zu entlasten“. Als Maßnahme plante daraufhin der MfS-Führungsoffizier ein Gespräch mit dem stellvertretenden Ost-Berliner GStA Rolf Beinarowitz. Hinsichtlich RA C. äußerte sie, er sei „in letzter Zeit verstärkt in Strafsachen [aufgetreten], in denen er vorher nur sehr selten bzw. überhaupt nicht aufgetreten ist [...], vielfach als Wahlverteidiger von Strafgefangenen benannt“. Deshalb vermute sie, er werde von westlicher Seite als Verteidiger benannt und erhalte möglicherweise Aufträge vom Westberliner Senat. C. zeige in Verhandlungen „eine gewisse Solidarität“ mit den Angeklagten, was „für einen Genossen unwürdig“ sei. Interessant sind die von K. im August 1974 und im April 1975 vorgenommenen Einschätzungen des RA G. Zunächst äußerte sie, G. sei nicht für alle Strafsachen „zu gebrauchen“, besonders nicht bei Staatsverbrechen, da er „gewisse liberale Tendenzen“ aufweise. Im zweiten Bericht heißt es dann: „RA G. ließ bisher keine Zweifel aufkommen über seine politische Zuverlässigkeit [...] [sei] ein gewissenhafter Anwalt [...] [und] ein guter Jurist“. Er setze sich „als Pflichtverteidiger für seine Mandanten ebenso ein wie er es tun würde als Wahlverteidiger“. RA-Praktikant W. sei hingegen ein „aufgeweichter Liberaler“. Er sei zuvor sogar stellvertretender SBG-Direktor gewesen. Da es „mehrere Auseinandersetzungen hinsichtlich seiner Strafzumessungen bei Grenzsachen“ gegeben habe, seien ihm schließlich entsprechende Verhandlungen „weggenommen“ worden. Bei ihr übertragenen Verfahren würde sie W. auf keinen Fall beordnen.

Sehr interessant sind zwei IM-Berichte über K.⁷¹ Dabei ist freilich grundsätzlich zu beachten, daß sowohl den Mitteilungen des IM als auch den von ihm wiedergegebenen Äußerungen der K. bestimmte Intentionen zugrunde gelegen haben können. Als IM konnte sich K. gewisse Freiheiten herausnehmen – möglicherweise wollte sie testen, wie ihre Gesprächspartner darauf reagieren. Im Verlauf von Unterhaltungen mit Kollegen im Oktober 1972 hatte K. die Auffassung vertreten, die Vorbereitungen für die Amnestie anlässlich des 23. Jahrestages der DDR seien nicht ausreichend gewesen – Vertreter der oberen Justizorgane seien nicht einbezogen worden, nun sei „alles durcheinander“. Die Amnestie sei „ohnehin nur als Rückenstütze für Brandt gedacht“. Völlig überraschend sei für sie, daß es nun auch in der DDR „politische Straftäter“ gebe.

Im zweiten Bericht (Juni 1976) stand die Einstellung K.s zum Strafverfahren gegen die minderjährige Elfriede F. im Mittelpunkt. Bereits bei erster Kenntnisnahme der Akte

71 BStU, AIM 2957/84, Bl. 58, 139–141, 151 f.

habe sie geäußert, es sei ein „Verbrechen“, Paragraph 105 gegen Jugendliche anzuwenden. Da sie das Verfahren nicht übernehmen wollte, wandte sie sich an den Vorsitzenden des Jugendsenats. Auch nach von dort erfolgter Absage beharrte sie auf ihrem Standpunkt. Sie könne das nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren, nur auf Weisung würde sie sich der Sache annehmen. Gegenüber Mitarbeitern meinte sie, vermutlich habe das MfS die junge Frau unter Druck gesetzt, um sie zu bestimmten Aussagen zu bewegen – eine Formulierung wie zum Beispiel „Schleuser“ sei im Wortschatz der F. sicher nicht vorhanden. Inwieweit schuldhaftes Handeln vorliege, sei nicht ausreichend überprüft worden, auch hätten die in der Bundesrepublik lebenden Eltern gehört werden müssen.

Über ihren Entschluß, das Verfahren nicht übernehmen zu wollen, informierte sie zunächst ihren Vorgesetzten, den amtierenden Direktor Probst. Dieser sah sich zu einer Entscheidung nicht in der Lage, informierte vielmehr die Bezirksleitung der SED und den Vizepräsidenten des OG. K. beauftragte er, sich mit Mühlberger zu beraten. K. sei davon ausgegangen, daß auch Honecker über den Fall informiert werde. Nach ihrer Darstellung habe Mühlberger die gleiche Auffassung wie sie vertreten. Interessant sind Bemerkungen des IM über Äußerungen der K. hinsichtlich des MfS. Sehr selbstbewußt habe sie geäußert, daß sie auf die HA IX des MfS „genügend Einfluß“ habe, diese veranlasse das, was sie wolle (!). Die MfS-BV Berlin sei nicht in der Lage, Verfahren ausreichend vorzubereiten, sie müsse „dann immer alles gerade biegen, [...] die würden ja die Gesetze überhaupt nicht beachten“. Die für den 13. Mai 1976 vorgesehene Verhandlung wurde „wegen Erkrankung eines Richters“ auf den 8. Juni vertagt. Als K. darüber informiert wurde, daß sie das Verfahren doch übernehmen müsse, hatte sie gegenüber Kollegen die Absicht geäußert, sie wolle die sich widersprechenden Gutachten des Arztes und eines Pädagogen gegeneinander ausspielen, um eine Verurteilung zu verhindern. Bei den danach erfolgten Treffen mit ihrem MfS-Führungsoffizier ist dieses Thema nicht angesprochen worden, ihre kritischen Äußerungen über das MfS sind offenbar folgenlos geblieben.

Schluß

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß sich die Richterin als parteiische Juristin sieht, die sich uneingeschränkt den Anforderungen von SED und MfS unterordnet. Nach ihrer Vorstellung müssen nicht nur Staatsanwälte und Richter, sondern auch Rechtsanwälte und Schöffen eine solche Position vertreten. Aus ihren Berichten ergibt sich, daß der einzelne Richter – zumindest in übergeordneter Funktion – einen erheblichen Spielraum für sein Agieren hatte. Die Richterin übt Kritik an einzelnen Maßnahmen der SED und differenziert zwischen zentraler und Ost-Berliner Leitung des MfS. Die Einhaltung formaler Vorschriften des StGB und der StPO ist für sie wichtig, auf Fehlverhalten beim Erlaß von Haftbefehlen oder bei Revisionsverfahren macht sie ausdrücklich aufmerksam. Allerdings ist sie auch der Auffassung, daß an möglichst allen Gerichtsentscheidungen – auch bei einer fehlerhaften Vorentscheidung – festzuhalten sei.

1. Honecker, das Politbüro und das Sekretariat des ZK der SED haben die Grundsätze der politischen Strafrechtspolitik (einschließlich Planung der Gesetzgebung) und des konkreten Agierens der Justiz bis Ende 1989 bestimmt. Wichtige Weichenstellungen erfolgten in Abstimmung mit der MfS-Führung. Von einer weniger repressiven Phase in den achtziger Jahren oder einer Liberalisierung des Straf- und Strafprozeßrechts kann hinsichtlich des politischen Strafrechts nicht gesprochen werden.
2. Wenn – hinsichtlich der Strafrechtsentwicklung in der DDR – von Tendenzen einer „Normalisierung“ oder „Verrechtlichung“ gesprochen wird, so sollte dabei

deutlich gemacht werden, daß sich solche Einschätzungen nur auf einen Teilbereich der Realität beziehen. Bei der Untersuchung und Darstellung der DDR-Realität müssen neben dem konkret festzustellenden Sachverhalt auch parallel dazu erfolgte „Anleitungen“ unterschiedlicher Geheimhaltungsstufen sowie interne Instruktionen zur Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese sind oft schwer zugänglich bzw. bis heute unbekannt.

3. Entgegen der scheinbaren Dynamik der Strafrechtsentwicklung, wie sie sich insbesondere in den fünf Strafrechtsänderungsgesetzen zeigt, ist vielmehr von einer Kontinuität des Krisenmanagements auszugehen, dessen Ziel die unbedingte Sicherung der Machtposition der SED war. Bei den Leiterberatungen und den Konferenzen der Stellvertreter, aber auch bei hochrangigen Arbeitsgruppen und Fachrichtertagungen wurden die Themen „Republikflucht“ und Fluchthilfe („Menschenhandel“), die Beantragung von Ausreise aus der DDR sowie systemkritische und systemfeindliche Einstellungen in der Bevölkerung jeweils im Abstand einiger Jahre erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Alle Vertreter zentraler und regionaler Justizapparate, die an solchen Veranstaltungen teilgenommen haben, haben sich im Sinne politisch erwarteter Kursänderung geäußert.
4. Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung möchte der Verfasser der These widersprechen, die strafpolitische Rechtsprechung sei von der „tagespolitischen Entwicklung“ abhängig gewesen. Dies traf für Einzelfälle zu; die obersten Justizorgane haben mitunter Gerichtsverfahren als Argumentationshilfen für beabsichtigte Modifizierungen des politischen Strafrechts benutzt. Aus politischen oder geheimdienstlichen Zweckmäßigkeitsgründen hat es während der gesamten Honecker-Ära Einzelfallentscheidungen gegeben, die zwischen den zentralen Organen abgestimmt worden sind. Als Gesamttendenz ist von einer funktionierenden Justizmaschinerie auszugehen, deren Akteure genau wußten, wie sie zu urteilen hatten.
5. Staatsanwälte und Richter haben als Justizfunktionäre die ihnen zugewiesenen Rollen übernommen, wobei sich diese Feststellung sowohl auf das Personal der obersten Organe als auch auf Staatsanwälte und Richter an der Basis bezieht. Es gab eine Funktionsteilung innerhalb der hierarchischen Struktur: das für Strafrechtsfragen zuständige Personal der obersten Justizorgane kann man als „Weichensteller“, das nachgeordnete Personal als Handlanger bzw. Erfüllungsgehilfen definieren. Als „mildernder Umstand“ kann höchstens angeführt werden, daß jeder Justizfunktionär permanent damit rechnen mußte, daß sein Agieren vom MfS erfaßt werden konnte. Es braucht nicht viel Phantasie sich vorzustellen, wie dieser Justizapparat in akuten Krisenzeiten oder gar im Ernstfall funktioniert hätte.
6. In der Forschung wird mitunter für eine stärkere Differenzierung innerhalb des Justizapparats plädiert, es habe eine „erhebliche administrative Konkurrenz“ zwischen MdJ, GStA, OG und MdI sowie Bemühungen um einen „Konsens zwischen Teilbürokratien“ gegeben. Bei der Verwendung einer „systemübergreifenden“ Terminologie (zum Beispiel Institution, Bürokratie, Administration) besteht die große Gefahr der Verwischung systemimmanenter wesentlicher Inhalte der beschriebenen Phänomene. Bedeutsamer für die Einschätzung der Rolle der Justizorgane im Rahmen der politischen Strafrechtspolitik der DDR ist ihre vielfach aktive Rolle bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechtsnormen – auch unabhängig von SED und MfS.